

In der Senatssitzung am 5. Dezember 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

23.11.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 05.12.2023

„Bremisches Raumordnungsgesetz (BremROG)“

A. Problem

Derzeit existiert in der Freien Hansestadt Bremen kein wirksamer Raumordnungsplan.

Das Land ist gem. § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) verpflichtet, einen Raumordnungsplan für das Landesgebiet aufzustellen.

Für die Umsetzung der Raumordnung auf Landesebene ist es erforderlich, die notwendigen Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Das ROG des Bundes ist als Vollgesetz erlassen und unmittelbar in der Freien Hansestadt Bremen anwendbar. Es sind jedoch landesrechtliche Regelungen erforderlich, sobald gegenüber dem ROG abgewichen und der Landesraumordnungsplan als Rechtsverordnung erlassen werden soll, da dies einer formell-gesetzlichen Ermächtigung des Senats durch die Bürgerschaft bedarf.

Abweichungen gegenüber dem ROG sind z.B. absehbar notwendig zur Etablierung eines für das Land Bremen passfähigen einstufigen Systems der Raumordnung. Außerdem bietet die landesgesetzliche Regelung die Chance zur detaillierteren Festlegung von Verfahrensregelungen und trägt damit zur Rechtssicherheit und Transparenz bei.

Der Senat hat daher den Auftrag erteilt, ein Landesraumordnungsgesetz zu erarbeiten und darauf aufbauend einen Landesraumordnungsplan aufzustellen (Senatsbeschluss vom 16.11.2021).

B. Lösung

Mit dem Bremischen Raumordnungsgesetz (BremROG) werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der Raumordnung auf Landesebene geschaffen.

Gemäß § 1 Abs. 1 BremROG ergänzt das Gesetz das ROG des Bundes und trifft davon abweichende Regelungen für die Freie Hansestadt Bremen.

Die wichtigsten Regelungen des Gesetzesentwurfes sind:

- In den Leitvorstellungen (§ 2 BremROG) werden der Zusammenhalt der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie die besondere Beziehung zu dem Land Niedersachsen

hervorgehoben und als handlungsleitend für die Landesplanung vorangestellt.

- § 4 BremROG beinhaltet die Aufgaben und die Zuständigkeit der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung als Landesplanungsbehörde zur Konkretisierung des ROG, welches nur von der „nach Landesrecht zuständige Raumordnungsbehörde“ spricht.
- Im zweiten Abschnitt (§§ 5 – 10 BremROG) finden sich Verfahrensregelungen für den Raumordnungsplan. Insbesondere sind das Aufstellungsverfahren, die Planänderung sowie das Zielabweichungsverfahren geregelt. Jeweils werden dabei die Besonderheiten des 2-Städte-Staates berücksichtigt sowie etwa „passgenaue“ Beteiligungen vorgegeben. Die Regelungen sind damit detaillierter, als jene des ROG auf Bundesebene.
- Der dritte Abschnitt (§ 11ff. BremROG) umfasst die Raumverträglichkeitsprüfung („Raumordnungsverfahren“). Die Möglichkeit zur Durchführung von Raumverträglichkeitsprüfungen ist im ROG des Bundes für das Land Bremen zunächst nicht vorgesehen, vgl. § 15 Abs. 7 ROG. Jedoch können insoweit landesgesetzliche Regelungen getroffen werden, die die Raumverträglichkeitsprüfung abweichend vorsehen. Hiervon macht das BremROG Gebrauch. Die Raumverträglichkeitsprüfung ist ein praxisrelevantes Verfahren zur Prüfung eines überörtlich raumbedeutsamen Einzelfalls und dient der Vorabklärung eines Zulassungsverfahrens eines Vorhabenträgers (zum Beispiel für ein bestimmtes Bauprojekt). Die Raumverträglichkeitsprüfung wird insoweit ergänzt, dass auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen in Betracht gezogen werden sollen („Standortfindung“).
- Besondere Abstimmungspflichten über raumbedeutsame Vorhaben und Maßnahmen ergeben sich aus § 18 BremROG. Insoweit haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen; damit verbunden sind entsprechende Auskunfts- und Mitteilungspflichten.

Des Weiteren wird auf die ausführliche Gesetzesbegründung Bezug genommen.

C. Alternativen

Keine.

Insbesondere die Regelungen des ROG des Bundes, welches überwiegend von einer Raumordnung eines Flächenlandes ausgeht („Landes- und Regionalplanung“), sind auf die Freie Hansestadt Bremen nur bedingt übertragbar und lässt die bremische Besonderheit eines 2-Städte-Staats unberücksichtigt.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Mit dem BremROG selbst sind keine weiteren Kosten verbunden.

Erst die Umsetzung des Gesetzes, mithin die Etablierung der neuen landesweiten Planungsebene „Raumordnung“ hat finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, die aber bereits im PPL 68 berücksichtigt sind.

Eine genderspezifische Prüfung wurde durchgeführt. Genderspezifische Auswirkungen wurden dabei nicht festgestellt. Das vorzulegende Gesetz gilt für alle Geschlechter gleichermaßen und kommt diesen zugute.

Die Berücksichtigung genderspezifischer Auswirkungen entspricht vom Grundsatz der raumordnerischen Leitvorstellung der Sicherung und Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen und damit dem Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Gesetzesentwurf wurde auf fachlicher Ebene sowie im Ressort abgestimmt.

Eine umfassende TÖB-Beteiligung (TÖBs Bremen sowie TÖBs Bremerhaven) wurde auf schriftlichen Wege und per E-Mail vom 10.02.2023 mit einer Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 10.03.2023 durchgeführt.

Die Beteiligung umfasste alle Ressorts und die Senatskanzlei. Überdies wurden die von den Ressorts benannten Mitglieder der Steuerungsgruppe zur Aufstellung eines Landesraumordnungsplanes gesondert über das Anhörungsverfahren zum BremROG informiert.

Zusammenfassend hat der Gesetzesentwurf Akzeptanz gefunden. Die Etablierung einer neuen Planungsebene „Landesraumordnung“ und damit verbunden die Schaffung der dafür erforderlichen rechtlichen Grundlagen durch das BremROG wurde positiv bewertet.

Änderungen waren insbesondere erforderlich wegen der zwischenzeitlich erfolgten ROG-Novelle des Bundes (Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG), BGBl., Teil I, 2023, Nr. 88).

Über die Anpassungen wurden alle Ressorts und die Senatskanzlei in einem gemeinsamen Antwortschreiben vom 28.09.2023 informiert mit der Gelegenheit, letzte Einwendungen bis zum 12.10.2023 mitzuteilen. Einwendungen wurden jedoch nicht erhoben.

Eine rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung wurde durchgeführt.

Die staatliche Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat den Gesetzesentwurf am 22.11.2023 zur Kenntnis genommen.

Die staatliche Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat dem Gesetzesentwurf zum Bremischen Raumordnungsgesetz (BremROG) am 22.11.2023 zugestimmt und um Weiterleitung über den Senat an die Bremische Bürgerschaft (L) gebeten.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Der beschlossene Gesetzesentwurf ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das Transparenzportal veröffentlicht werden.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Bau, Mobilität, Stadtentwicklung vom 23.11.2023 den Entwurf des Bremischen Raumordnungsgesetzes (BremROG) sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der nächsten Sitzung.

Anlagen:

1. Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Land)
2. Entwurf des Bremischen Raumordnungsgesetzes (BremROG)
3. Begründung zum Gesetzentwurf

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 5. Dezember 2023**

Entwurf des Bremisches Raumordnungsgesetzes (BremROG)

Das Bremische Raumordnungsgesetz (BremROG) ist ein Gesetz, welches das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) konkretisiert, indem es die besonderen Bedürfnisse der Freien Hansestadt Bremen als 2-Städte-Staat berücksichtigt und diese ergänzend bzw. abweichend zum Bundesrecht regelt.

Das Bremische Raumordnungsgesetz (BremROG) dient damit in einem ersten Schritt der Umsetzung des Senatsbeschlusses vom 16.11.2021, wonach ein Landesraumordnungsgesetz zu erarbeiten und darauf aufbauend einen Landesraumordnungsplan aufzustellen ist.

Die Freie Hansestadt Bremen ist verpflichtet, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 ROG einen landesweiten Raumordnungsplan aufzustellen.

Für die Aufstellung des Raumordnungsplanes sowie der Umsetzung der Raumordnung auf Landesebene finden sich im BremROG verfahrensleitende Regelungen, u.a.

- Zuständigkeiten
- Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplanes
- Zielabweichungen
- Raumverträglichkeitsprüfungen.

Mit dem BremROG selbst sind keine weiteren Kosten verbunden. Erst die Umsetzung des Gesetzes, mithin die Etablierung der neuen landesweiten Planungsebene „Raumordnung“ hat finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen.

Der Gesetzesentwurf wurde allen Ressorts, der Senatskanzlei und allen weiteren Trägern öffentlicher Belange der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Rahmen der förmlichen Beteiligung zugeleitet mit der Gelegenheit der Stellungnahme bis zum 10.03.2023. Der Gesetzesentwurf fand dabei weit überwiegende Akzeptanz. Änderungen waren insbesondere erforderlich wegen der zwischenzeitlich erfolgten ROG-Novelle des Bundes (Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG), BGBl., Teil I, 2023, Nr. 88). Über die Anpassungen wurden alle Ressorts und die Senatskanzlei in einem gemeinsamen Antwortschreiben vom 28.09.2023 informiert mit der Gelegenheit, letzte Einwendungen bis zum 12.10.2023 mitzuteilen. Einwendungen wurden jedoch nicht erhoben.

Eine rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat dem Gesetzentwurf am 22.11.2023 zugestimmt.

Der Entwurf des Bremischen Raumordnungsgesetzes (BremROG) nebst dazugehöriger Begründung ist als Anlage beigelegt.

Beschlussempfehlung:

Die Bremischen Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Entwurf des Gesetzes „Bremisches Raumordnungsgesetz (BremROG)“ in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Bremisches Raumordnungsgesetz (BremROG)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungszweck, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz ergänzt das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in der jeweils geltenden Fassung und trifft davon abweichende Regelungen für die Freie Hansestadt Bremen.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die Landesplanung die Aufstellung und Änderung des Landesraumordnungsplans und seine Verwirklichung sowie die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von überregionaler und überörtlicher Bedeutung;
2. der Landesraumordnungsplan der Raumordnungsplan für das Landesgebiet;
3. die Landesplanungsbehörde die zur Durchführung und Überwachung der Landesplanung zuständige Stelle.

§ 2

Leitvorstellungen

Ergänzend zu den Aufgaben, Leitvorstellungen und Grundsätzen der Raumordnung nach §§ 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes sind für die Landesplanung die folgenden Aspekte handlungsleitend:

1. die dauerhafte Stärkung des Zusammenhalts der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Zwei-Städte-Staat Bremen;
2. der Anspruch auf die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Landesgebiet;
3. die nachhaltige Stärkung der Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche, ökologische und soziale Entwicklung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung in den Verflechtungsbereichen der Oberzentren Bremen und Bremerhaven mit Niedersachsen durch eine grenzübergreifende regionale Zusammenarbeit.

§ 3

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

(1) Es gelten die Grundsätze der Raumordnung des § 2 des Raumordnungsgesetzes und des Landesraumordnungsplans.

(2) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gelten die Grundsätze des Absatz 1 unmittelbar für alle

1. Behörden,
2. öffentlichen Planungsträger,
3. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
4. Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes.

(3) Die Grundsätze des Absatz 1 regeln nicht unmittelbar die Nutzung des Grund und Bodens. Sie haben Einzelnen gegenüber keine unmittelbare Rechtswirkung. Sie begründen keine Rechtsansprüche auf Maßnahmen der Raumordnung oder Ortsplanung, auf öffentliche Förderungsmaßnahmen oder Gewährung von Entschädigungen.

(4) Die Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, von der Landesplanungsbehörde abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von den Stellen und Personen nach Absatz 2 zu beachten.

§ 4

Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Landesplanungsbehörde ist die Senatorin oder der Senator für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung.

(2) Die Landesplanungsbehörde ist zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes, soweit in diesem Gesetz oder in dem Raumordnungsgesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Landesplanungsbehörde ist insbesondere zuständig für

1. die Aufstellung eines zusammenfassenden, überörtlichen und überfachlichen Landesraumordnungsplanes,
2. die Überwachung und Durchführung des Landesraumordnungsplanes,
3. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des bestehenden Landesraumordnungsplanes,

4. die Durchführung von Raumverträglichkeitsprüfungen,
5. die Entscheidung in Zielabweichungsverfahren,
6. den Erlass raumordnungsrechtlicher Untersagungen,
7. die Erstellung von allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Anwendung des Landesraumordnungsplans.

Zweiter Abschnitt Raumordnungspläne

§ 5

Landesraumordnungsplan

(1) Der landesweite Raumordnungsplan im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Raumordnungsgesetzes trägt die Bezeichnung „Landesraumordnungsplan Freie Hansestadt Bremen“.

(2) Abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes ist ausschließlich ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet aufzustellen.

(3) Der Landesraumordnungsplan kann in räumlichen und sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.

(4) Der Landesraumordnungsplan ist mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.

§ 6

Aufstellung des Landesraumordnungsplans

(1) Das Aufstellungsverfahren für den Landesraumordnungsplan wird von der Landesplanungsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht eingeleitet.

(2) Der Entwurf des Landesraumordnungsplans, seine Begründung und im Falle der Durchführung einer Umweltprüfung der Umweltbericht im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes sowie sonstige nach der Einschätzung der Landesplanungsbehörde zweckdienliche Unterlagen werden frühzeitig

1. der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven,
2. den kommunalen Spitzenverbänden,
3. dem Land Niedersachsen sowie den benachbarten Trägern der Regionalplanung,
4. den sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Raumordnungsgesetzes,

5. den Verbänden und Vereinigungen, wenn ihr Aufgabenbereich für die Entwicklung des jeweiligen Planungsraums von Bedeutung ist,
6. den Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes,
7. den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind,

übermittelt.

(3) Die Unterlagen sollen in elektronischer Form übermittelt und im Internet bereitgestellt werden. Wenn die elektronische Übermittlung der Unterlagen nach der Einschätzung der Landesplanungsbehörde nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist, werden die zu beteiligenden öffentlichen Stellen über die Veröffentlichung im Internet und die Inhalte der Bekanntmachung nach Absatz 5 Satz 3 auf elektronischem Weg benachrichtigt.

(4) Den Beteiligten gemäß Absatz 2 ist zur Abgabe einer Stellungnahme eine angemessene Frist zu setzen, die mindestens der Veröffentlichungsfrist nach Absatz 5 Satz 1 entspricht und drei Monate nicht übersteigen soll. Mit Fristsetzung sind im Falle der Bereitstellung der Unterlagen im Internet die Internetadresse, die Dauer der Veröffentlichung im Internet sowie etwaige andere analoge Zugangsmöglichkeiten zu den Unterlagen anzugeben. Mit der Fristsetzung ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen und verspätete Stellungnahmen ausgeschlossen sind (§ 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 des Raumordnungsgesetzes).

(5) Die Planungsunterlagen nach Absatz 2 werden für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet veröffentlicht. Zeitgleich sind die Verfahrensunterlagen innerhalb der Frist nach Satz 1 durch andere, leicht zu erreichende, auch analoge Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach der Feststellung der Landesplanungsbehörde angemessen und zumutbar ist. Die Veröffentlichung der Planungsunterlagen im Internet sowie die analoge Zugänglichmachung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung bekannt zu machen. Bei der Bekanntmachung ist die Internetseite oder die Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichung sowie im Falle der anderweitigen analogen Zugänglichmachung der Ort und die Dauer der Zugänglichmachung anzugeben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass in elektronischer Form innerhalb einer Frist, die mindestens der Veröffentlichungsfrist nach Satz 1 entspricht und drei Monate nicht übersteigen soll, eine Stellungnahme abgegeben werden kann. Mit Ablauf der Frist nach Satz 5 sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 3 hinzuweisen.

(6) Die Durchführung eines Erörterungstermins steht im Ermessen der Landesplanungsbehörde. Anregungen und Bedenken der Beteiligten gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 7 sollen erörtert werden, soweit sich diese auf den wesentlichen Inhalt der Planung beziehen. Die Erörterungstermine sind nicht öffentlich. Eine Erörterung kann in Form eines Präsenztermins, einer Video- und Telefonkonferenz oder einer Kombination dieser Formate erfolgen.

(7) Wird der Entwurf des Landesraumordnungsplans nach Durchführung der Beteiligungen nach den Absätzen 4 bis 6 dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut im Internet zu veröffentlichen; in Bezug auf die Änderung ist erneut eine Stellungnahme möglich. Die Dauer der Veröffentlichung im Internet und die Frist zur Stellungnahme sind für die erneute Beteiligung angemessen zu verkürzen. Werden durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt, soll die erneute Beteiligung auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten Beteiligten gemäß Absatz 2 beschränkt werden. Absatz 5 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

(8) Den Landesraumordnungsplan beschließt der Senat als Rechtsverordnung. Der Bremischen Bürgerschaft ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Verkündung und Veröffentlichung zur Einsichtnahme

(1) Soweit eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, ist dem Landesraumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, in der die Art und Weise, wie die Umweltbelange und das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, dargestellt sind. In der Erklärung ist darzulegen, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die durchzuführenden Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Absatz 4 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes sind darzustellen.

(2) Der Raumordnungsplan mit Begründung, eine Rechtsbehelfsbelehrung, die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes, die Unterlagen nach Absatz 1 sowie sonstige nach der Einschätzung der Landesplanungsbehörde zweckdienliche Unterlagen sind spätestens einen Monat nach Inkrafttreten des Landesraumordnungsplans für einen Monat im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich ist eine Einsichtnahme bei der Landesplanungsbehörde oder an anderen Orten zu gewähren.

(3) In der Verkündung des Landesraumordnungsplans nach § 6 Absatz 8 Satz 1 ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme gemäß Absatz 2 hinzuweisen.

§ 8

Planänderungsverfahren

(1) Der Landesraumordnungsplan ist bei Bedarf zu ändern. Die Änderung kann auch in sachlichen oder räumlichen Teilabschnitten geschehen. Die Vorschriften über die Aufstellung gelten für die Änderung entsprechend.

(2) Geringfügige Änderungen des Landesraumordnungsplans können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und festgestellt wurde, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes zu erwarten sind und die Änderungen nicht die Festlegungen für den Meeresbereich betreffen.

(3) Im vereinfachten Verfahren bedarf es nicht der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht. Das Verfahren wird mit Übermittlung der Planungsunterlagen an die Beteiligten eingeleitet. Der Kreis der Beteiligten richtet sich nach § 9 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes.

§ 9

Planerhaltung

(1) Eine Verletzung der Verfahrensvorschrift des § 6 Absatz 1 ist stets unbeachtlich.

(2) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 6 Absatz 2 bis 7 und § 7 Absatz 2 ist für die Rechtswirksamkeit des Landesraumordnungsplans unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch für die Entscheidung unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt wurden. Ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften entgegen Satz 1 beachtlich, so wird diese unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung des Raumordnungsplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Bei der Verkündung des Landesraumordnungsplanes ist auf die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 hinzuweisen. § 11 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gegenüber der Landesplanungsbehörde geltend zu machen.

§ 10

Ausnahmen und Zielabweichung

(1) Von Zielen der Raumordnung können im Landesraumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden.

(2) Von Zielen der Raumordnung soll auf Antrag abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnungsrechtlichen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen sowie die natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem abgewichen werden soll, nach § 3 Absatz 2 zu beachten haben. Antragsberechtigt ist auch der Personenkreis nach § 6 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes.

(3) Eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung nach § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes kann nur im Benehmen mit den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und im Benehmen mit den betroffenen Stadtgemeinden zugelassen werden.

(4) Dient das Zielabweichungsverfahren der Klärung der Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Vorhabens, für das eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, können beide Verfahren miteinander verknüpft werden.

(5) Über die Abweichung von Zielen der Raumordnung nach § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes entscheidet die Landesplanungsbehörde auf Antrag in einem besonderen Verfahren (Zielabweichungsverfahren), sofern die Entscheidung nicht innerhalb eines anderen Verfahrens getroffen wird. Vor der Zulassung der Zielabweichung ist den in ihrem Aufgabenbereich berührten öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Raumordnungsgesetzes und Personen des Privatrechts im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Wird innerhalb der Frist keine Stellungnahme abgegeben, kann die Landesplanungsbehörde davon ausgehen, dass keine Bedenken bestehen.

Dritter Abschnitt Raumverträglichkeitsprüfung

§ 11

Erfordernis von Raumverträglichkeitsprüfungen

(1) Eine Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Absatz 1 bis 6 des Raumordnungsgesetzes ist in der Freien Hansestadt Bremen durchzuführen. Auch für andere als die in § 1 Satz 1 der Raumordnungsverordnung aufgeführten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung kann die Landesplanungsbehörde die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung durchführen.

(2) Von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung soll gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes insbesondere abgesehen werden, wenn die Planung oder Maßnahme

1. räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht,
2. den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungs- oder Bebauungsplans nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit des Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit der Rechtswirkung der Planfeststellung für raumbedeutsame Vorhaben bestimmt oder
3. in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde festgelegt worden ist.

§ 16 Absatz 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 12

Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung

(1) Die Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers. Der Antrag ist bei der Landesplanungsbehörde zu stellen. Auf die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung besteht kein Anspruch.

(2) Wenn der Vorhabenträger keinen Antrag stellt, hat er dies der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. § 15 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes gilt entsprechend. Die Landesplanungsbehörde soll sodann nach den Voraussetzungen des § 15 Absatz 4 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes eine Raumverträglichkeitsprüfung einleiten und dem Vorhabenträger ihre Entscheidung über die Einleitung der Prüfung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Feststellung der Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen mitteilen.

(3) Die Raumverträglichkeitsprüfung endet innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen. Abweichend kann die Raumverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 15 Absatz 1 Satz 7 des Raumordnungsgesetzes auch nach dem Ablauf der Sechs-Monats-Frist weitergeführt werden; die Raumverträglichkeitsprüfung endet in diesem Fall, wenn der Vorhabenträger im weiteren Verlauf einen Antrag nach § 15 Absatz 1 Satz 8 des Raumordnungsgesetzes stellt oder eindeutig erkennbar ist, dass der Vorhabenträger das Vorhaben nicht mehr weiterverfolgt.

(4) Der Vorhabenträger hat die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens oder der Maßnahme ermöglichen. Die Unterlagen sind mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen. Erforderlich sind auch geeignete Angaben entsprechend der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

(5) Die Landesplanungsbehörde prüft die Verfahrensunterlagen innerhalb eines Monats nach Eingang auf Vollständigkeit. Sind die Verfahrensunterlagen nicht vollständig, ist der Vorhabenträger innerhalb einer angemessenen Frist zur Vervollständigung der Verfahrensunterlagen aufzufordern. Soweit möglich, beginnt die Landesplanungsbehörde im Falle des Nachforderns der Verfahrensunterlagen bereits vor deren Vervollständigung mit der Raumverträglichkeitsprüfung. Fordert die Landesplanungsbehörde den Vorhabenträger nicht innerhalb der Monatsfrist nach Satz 1 zur Vervollständigung der Verfahrensunterlagen auf, beginnt die Frist für die inhaltliche Prüfung von sechs Monaten nach Absatz 3 Satz 1 bereits mit der Einreichung der Verfahrensunterlagen nach Absatz 4. Werden die Unterlagen trotz Nachforderung nicht oder nicht vollständig eingereicht, kann die Raumordnungsbehörde das Verfahren ohne landesplanerische Feststellung beenden; § 13 Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Es kann eine Antragskonferenz mit dem Vorhabenträger stattfinden, die der Einleitung eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung vorausgeht. Die Antragskonferenz kann in Form eines Präsenztermins, einer Video- oder Telefonkonferenz oder einer Kombination dieser Formate erfolgen. In dieser erörtert die

Landesplanungsbehörde mit dem Vorhabenträger auf der Grundlage der, vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen das Erfordernis, den Gegenstand, den Umfang und den Ablauf der Raumverträglichkeitsprüfung entsprechend dem Planungsstand. Die Landesplanungsbehörde kann hierzu die wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden Stadtgemeinden, öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen und sonstigen Dritten hinzuziehen. Sie klärt mit diesen den erforderlichen Inhalt, Umfang und die Form der Verfahrensunterlagen nach § 15 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes, den Verfahrensablauf und den voraussichtlichen Zeitrahmen.

(7) Im Rahmen der Antragskonferenz kann die Landesplanungsbehörde den Vorhabenträger bei Bedarf und innerhalb einer angemessenen Frist auffordern, die auf Grundlage der Antragskonferenz erforderlichen Unterlagen zu ergänzen und einzureichen. Die Landesplanungsbehörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen und auf Kosten des Trägers der Planung oder der Maßnahme Gutachten einholen. Werden für das Verfahren Unterlagen in besonderen Formaten benötigt, hat der Vorhabenträger diese auf Anforderung vorzulegen.

(8) Die Landesplanungsbehörde stellt die Vollständigkeit der Unterlagen als Ergebnis der Antragskonferenz fest und teilt dem Vorhabenträger mit, ob auf dieser Grundlage die Raumverträglichkeitsprüfung eingeleitet werden kann. Das Recht, im weiteren Verfahren Unterlagen und Gutachten nachzufordern, bleibt hiervon unberührt.

(9) Die Raumverträglichkeitsprüfung schließt die Ermittlung, Beschreibung und überschlägige Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zu dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, entsprechend dem Planungsstand ein; Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung ist darüber hinaus die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung und Maßnahmen unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen.

(10) Den in ihren Belangen berührten Stadtgemeinden und öffentlichen Stellen sind die Verfahrensunterlagen von der Landesplanungsbehörde durch Angabe der Internetadresse, unter der sie bereitgestellt werden, zugänglich zu machen oder elektronisch zu übermitteln; dabei hat der Vorhabenträger einen Anspruch darauf, dass seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbart werden. Den beteiligten öffentlichen Stellen ist die Möglichkeit zu geben, zu dem Vorhaben innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens der Veröffentlichungsfrist nach Absatz 12 Satz 1 entspricht und durch die Landesplanungsbehörde bestimmt wird, ab Zugang der Zugangsinformationen oder der Verfahrensunterlagen Stellung zu nehmen; die Übermittlung der Stellungnahme soll in einem elektronischen Format erfolgen. Äußert sich eine beteiligte öffentliche Stelle innerhalb der Frist nach Satz 2 nicht, so kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben mit den von dieser öffentlichen Stelle wahrzunehmenden öffentlichen Belangen in Einklang steht; auf diese Folge ist bei der Übermittlung der Zugangsinformationen oder der Verfahrensunterlagen hinzuweisen.

(11) Anregungen und Bedenken der durch das Vorhaben in ihren Belangen berührten Stadtgemeinden, Naturschutzvereinigungen nach Absatz 12 Satz 10 sowie sonstigen öffentlichen Stellen, können mit diesen erörtert werden. Eine Erörterung kann in Form eines Präsenztermins, einer Video- oder Telefonkonferenz oder einer Kombination dieser Formate erfolgen.

(12) Zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit stellt die Landesplanungsbehörde die Unterlagen mindestens für die Dauer von einem Monat öffentlich im Internet bereit. Zusätzlich sind die Verfahrensunterlagen innerhalb der Fristen nach Satz 1 in einer analogen Form zugänglich zu machen, soweit dies nach der Feststellung der Landesplanungsbehörde angemessen und zumutbar ist. Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind diese zu kennzeichnen und gesondert vorzulegen; sie dürfen von der Landesplanungsbehörde nicht weitergegeben oder veröffentlicht werden. Den Unterlagen nach Satz 3 ist eine Inhaltsdarstellung beizufügen, die unter Wahrung des Geheimschutzes so ausführlich sein muss, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden können. Die Landesplanungsbehörde macht mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung

1. die Einleitung des Verfahrens unter Benennung des Verfahrensgegenstandes und des Untersuchungsraums,
2. die Internetseite oder Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichung und im Falle der anderweitigen öffentlichen Zugänglichmachung deren Ort und Dauer sowie
3. die Möglichkeiten zur Äußerung nach Satz 7 einschließlich der Äußerungsfrist

öffentlich bekannt. Geht der Untersuchungsraum über das Gebiet der Landesplanungsbehörde hinaus, so ist die Bekanntmachung auch im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen. Jedermann kann innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens der Veröffentlichungsfrist nach Satz 1 entspricht, zu dem Vorhaben bei der Landesplanungsbehörde äußern; die Übermittlung der Stellungnahme soll elektronisch erfolgen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, sowie Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Entwicklung des jeweiligen Untersuchungsraums von Bedeutung ist, sind gesondert über die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 5 zu unterrichten sowie auf die Frist nach Satz 7 hinzuweisen.

(13) Der Vorhabenträger soll die Verfahrensunterlagen in einem verkehrsüblichen elektronischen Format vorlegen; die elektronische Form muss für die Bearbeitung im weiteren Verfahren geeignet sein. Im Einzelfall kann die Landesplanungsbehörde die Verfahrensunterlagen auch in Schriftform anfordern.

(14) Werden die Verfahrensunterlagen während oder nach der Durchführung der Beteiligung nach den Absätzen 10 bis 12 geändert, so ist ein ergänzendes Verfahren nur durchzuführen, wenn sich hierdurch die Betroffenheit der raumbedeutsamen Belange wesentlich ändert. Die Absätze 10 bis 12 gelten für das ergänzende Verfahren entsprechend. Die Möglichkeit öffentlicher Stellen zur Stellungnahme nach

Absatz 10 und der Öffentlichkeit zur Äußerung nach Absatz 12 ist im Fall eines ergänzenden Verfahrens nach Satz 1 auf die geänderten Teile der Verfahrensunterlagen zu beschränken. Die Stellungnahmefrist, die Dauer der Bereitstellung der Verfahrensunterlagen im Internet und über andere Zugangswege sollen angemessen verkürzt werden.

(15) Hält der Vorhabenträger nach Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung an der Realisierung seines Vorhabens fest, so richtet sich das erforderliche Zulassungsverfahren oder, sofern es gesetzlich vorgesehen ist, das Verfahren zur Bestimmung der Planung und Linienführung nach § 15 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes.

(16) Das Rechtsbehelfsverfahren gegen das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt nach § 15 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes.

§ 13

Ergebnis und Wirkungen der Raumverträglichkeitsprüfung

(1) Als Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung stellt die Landesplanungsbehörde fest (Landesplanerische Feststellung),

1. ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt,
2. wie das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung durchgeführt und auf andere Vorhaben abgestimmt werden kann,
3. welche raumbedeutsamen Auswirkungen das Vorhaben unter überörtlichen Gesichtspunkten (§ 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Raumordnungsgesetzes) hat,
4. welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat und wie die Auswirkungen nach einer überschlägigen Prüfung zu bewerten sind sowie
5. zu welchem Ergebnis eine Prüfung der Standort- oder Trassenalternativen (§ 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes) geführt hat.

Einer Landesplanerischen Feststellung bedarf es nicht, wenn

1. eindeutig zu erkennen ist, dass das Vorhaben nicht mehr weiterverfolgt wird, oder
2. der Vorhabenträger die für das Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung der Landesplanungsbehörde innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig beibringt.

In beiden Fällen ist der Vorhabenträger vorher anzuhören und auf die Einstellung ohne Landesplanerische Feststellung hinzuweisen.

(2) Die Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung ist auf fünf Jahre befristet. Die Landesplanungsbehörde kann die Frist vor ihrem Ablauf auf Antrag des Vorhabenträgers verlängern, jedoch jeweils um höchstens zwei Jahre. Die Frist ist gehemmt, solange ein vor Fristablauf eingeleitetes Zulassungsverfahren für das Vorhaben nicht mit einer bestandskräftigen Entscheidung abgeschlossen ist.

(3) Die Landesplanerische Feststellung ist dem Vorhabenträger in elektronischer Form bekanntzugeben; die beteiligten Stellen, die den Bindungswirkungen nach § 4 des Raumordnungsgesetzes unterliegen, ist die landesplanerische Feststellung in elektronischer Form bekannt zu geben oder sie sind elektronisch auf die Bereitstellung im Internet hinzuweisen. Die Landesplanerischen Feststellung ist während ihrer Geltungsdauer im Internet öffentlich bereitzustellen; eine Ausfertigung der Landesplanerische Feststellung ist zusätzlich für die Dauer von mindestens einem Monat zur Einsicht bei der Landesplanungsbehörde auszulegen, soweit dies nach Feststellung der Landesplanungsbehörde angemessen und zumutbar ist. Die in der Landesplanerische Feststellung getroffene Feststellung über die Raumverträglichkeit des Vorhabens sowie geprüfter Standort- oder Trassenalternativen, die Internetseite oder Internetadresse und die Dauer der Bereitstellung der Landesplanerischen Feststellung im Internet sowie im Falle der Auslegung bei der Landesplanungsbehörde der Ort und die Dauer der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen; § 12 Absatz 12 Satz 6 gilt entsprechend. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil der Landesplanerischen Feststellung oder ist die landesplanerische Feststellung unter Maßgaben ergangen, so ist hierauf in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Die nach § 12 Absatz 12 Satz 9 beteiligten Verbände und Vereinigungen sind gesondert über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung und ihre Bereitstellung im Internet zu unterrichten.

(4) Eine Verletzung des § 12 Absatz 12 Satz 9 und § 13 Absatz 3 Satz 5 ist unbeachtlich, wenn einzelne Verbände oder Vereinigungen nicht gesondert unterrichtet worden sind. Im Übrigen ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung mit der Bereitstellung der Landesplanerischen Feststellung im Internet nach Absatz 3 Satz 3. Auf die Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 dieses Absatzes für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolge des Satzes 2 ist in der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 3 hinzuweisen.

(5) Die Landesplanerische Feststellung ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den in der Raumverträglichkeitsprüfung beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Vorhabenträger und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

§ 14

Beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung

In der beschleunigten Raumverträglichkeitsprüfung kann abweichend von § 12 Absatz 12 und von § 15 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes auf die Beteiligung

der Öffentlichkeit, auf eine Erörterung nach § 12 Absatz 11 sowie auf eine Veröffentlichung im Internet und Auslegung nach § 13 Absatz 3 Satz 2 verzichtet werden. Wird auf die Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet, sind die Verfahrensunterlagen nur den zu beteiligenden öffentlichen Stellen in elektronischer Form zu übersenden oder zugänglich zu machen. Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen sind unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme aufzufordern. § 12 Absatz 10 Satz 2 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass die Frist für die Stellungnahme einen Monat nicht überschreiten darf. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind zu beteiligen, soweit sie durch die Planung oder Maßnahme in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sein können.

§ 15

Gebührenerhebung und Gebührenfreiheit

(1) Für Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnung erhoben.

(2) Für Raumverträglichkeitsprüfungen zu Planungen und Maßnahmen, durch die Gemeinden, Landkreise oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts gesetzliche Pflichtaufgaben erfüllen, werden Gebühren nicht erhoben, Auslagen sind zu erstatten.

Vierter Abschnitt

§ 16

Überwachung

Die Überwachung nach § 8 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes obliegt der Landesplanungsbehörde, sofern sie im Landesraumordnungsplan keiner anderen Stelle übertragen wird. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können auch die bei Inkrafttreten des Raumordnungsplans bereits bestehenden Überwachungsinstrumente genutzt werden, soweit sie dafür geeignet sind.

§ 17

Raumordnungskataster

Die Landesplanungsbehörde führt ein Raumordnungskataster in elektronischer Form; es soll alle raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage der Geodaten des amtlichen Vermessungswesens darstellen, die für die Entscheidungen der Landesplanungsbehörde von Bedeutung sind.

§ 18

Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

(1) Öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes haben ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen.

(2) Die Behörden des Landes, die Stadtgemeinden sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, der Landesplanungsbehörde die raumbearbeitenden oder raumbeeinflussenden Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich frühzeitig mitzuteilen.

(3) Der Landesplanungsbehörde ist auf Verlangen über Planungen und Maßnahmen, die für die Raumordnung Bedeutung haben können, Auskunft zu erteilen. Die Auskunftspflicht gilt auch für Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes, soweit die Erteilung der Auskunft nicht auf Grund von Rechtsvorschriften verweigert werden kann. Die Auskünfte sind bei berechtigtem Interesse geheim zu halten.

(4) Die Mitteilungen und Auskünfte sind in elektronischer Form zu erteilen, wenn sie in dieser Form für den Mitteilungs- oder Auskunftspflichtigen verfügbar sind.

§ 19

Anpassungspflicht der Stadtgemeinden

(1) Die Landesplanungsbehörde kann verlangen, dass die Träger der Bauleitplanung ihre Flächennutzungspläne und Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anpassen.

(2) Werden rechtsverbindliche Bebauungspläne nach Absatz 1 aufgehoben oder geändert, so stellt das Land die Stadtgemeinden von der Entschädigungspflicht nach den §§ 39, 42 und 44 des Baugesetzbuchs frei, soweit der Betrag 250 Euro übersteigt und im Fall des § 44 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs die Stadtgemeinde Ersatz nicht erlangt.

(3) Dient die Aufhebung oder Änderung überwiegend dem Interesse eines bestimmten Begünstigten, so kann das Land das Anpassungsverlangen davon abhängig machen, dass der Begünstigte die sich aus Absatz 2 für das Land ergebenden Entschädigungsverpflichtungen übernimmt.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung zum Bremischen Landesraumordnungsgesetz (BremROG)

A) Allgemeiner Teil:

Begriff, Anlass, Ziele und wesentlicher Inhalt des Gesetzes

a) Begriff der Raumordnung und der Landesplanung

Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.

Die Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Rechtliche Grundlage sind das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sowie die Raumordnungsgesetze der Länder. Das raumordnungsrechtliche Planungssystem in der Bundesrepublik Deutschland gliedert sich auf in die Bundesraumordnung, die Landesraumordnung und die Raumordnung auf regionaler Ebene; aber auch die europäische Raumentwicklungspolitik gewinnt an Einfluss auf das deutsche Planungssystem. Die verschiedenen Planungsebenen beeinflussen sich gegenseitig nach dem sog. Gegenstromprinzip, indem sich gem. § 1 Abs. 3 ROG die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen und die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen soll.

b) Anlass und Ziele des BremROG

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf des Bremisches Landesraumordnungsgesetzes (BremROG) schafft das Land Bremen die erforderliche Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Raumordnung auf Landesebene.

Der Bund hat das ROG als Vollgesetz erlassen. Das BremROG trifft inhaltlich abweichende Regelungen zum ROG, um die Besonderheiten im Land Bremen als Zwei-Städte-Staat zu berücksichtigen. Soweit von bundesrechtlichen Vorgaben nach Maßgabe des Art.72 Abs.3 S.1 Nr. 4 GG abgewichen wird, sind landesgesetzliche Bestimmungen zwingend erforderlich.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (jetzt: Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung) hat vom Senat den Auftrag als Landesplanungsbehörde des Landes Bremen ein Landesraumordnungsgesetz zu erarbeiten und darauf aufbauend einen Landesraumordnungsplan aufzustellen (Senatsbeschluss vom 16.11.2021).

Im Land Bremen existiert zum Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens des BremROG kein wirksamer Landesraumordnungsplan.

Die Freie Hansestadt Bremen hatte ursprünglich im Jahre 1981 einen Raumordnungsplan aufgestellt, dessen Unwirksamkeit jedoch mit der Entscheidung des Bremischen Staatsgerichtshofs (BremStGH, Entsch. v. 22.08.1983 - St 1/82 -, NVwZ 1983, 735 ff.) festgestellt wurde. Seither wurde kein neuer Raumordnungsplan im Land Bremen aufgestellt.

Von der Verpflichtung zur Regionalplanung ist das Land Bremen nach § 13 Abs.1 S.3 ROG befreit.

Die aktuell gültigen Flächennutzungspläne der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven, die aufgrund der sog. „Stadtstaatenklausel“ gem. § 13 Abs. 1 S. 2 ROG ebenfalls die Funktion eines Landesraumordnungsplanes übernehmen können, genügen nicht den Anforderungen an die Landesraumordnung. Die Flächennutzungspläne können in der aktuellen Fassung keinen Landesraumordnungsplan im Sinne des § 13 Abs. 1 ROG darstellen. Es fehlt sowohl an der formalen Struktur, der Terminologie sowie seiner materiellen Regelungsinhalte. Insbesondere setzt die

Anwendung der Stadtstaatenklausel die Identität zwischen Staat und Kommune voraus. Diese Identität ist jedoch in der Freien Hansestadt Bremen nicht gegeben. Denn die Stadtgemeinde Bremen und die Stadtgemeinde Bremerhaven haben jeweils einen eigenen Flächennutzungsplan. Ein einziger landesweiter Flächennutzungsplan, der die Erfordernisse einer Identität von Staat und Kommune nach § 13 Abs. 1 S. 2 ROG erfüllt, existiert nicht. Auch die prinzipielle Möglichkeit, »ein« Flächennutzungsplan könnte denselben Planungsraum wie ein Landesraumordnungsplan zum Gegenstand haben, stößt sowohl auf tatsächliche als auch auf rechtliche Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die Optionen nach §§ 203ff. BauGB und § 13 Abs. 1 S. 2 HS 1 ROG als Ermessensentscheidung (ausführlich Rechtsgutachten Prof. Dr. Susan Grotefels / Prof. Dr. Hendrik Schoen, (Mindest-)Anforderungen an ein System der Raumordnung im Land Bremen, NordÖR 2021, S. 157 ff.).

Aus den Gründen ist die Stadtstaatenklausel auf die bremische Landesplanung nicht anwendbar und die Flächennutzungspläne können nicht die Funktion eines Landesraumordnungsplans übernehmen.

Daher ist ein Landesraumordnungsplan nach § 13 Abs. 1 ROG für das Landesgebiet aufzustellen.

Für die Einführung einer neuen Planungsebene „Raumordnung“ im Land Bremen sprechen darüber hinaus weitere Gesichtspunkte:

Die Umsetzung der Landesraumplanung dient der Umsetzung der Verpflichtung aus dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Bremen und Niedersachsen vom 05.05.2009 zu einer grenzüberschreitenden Raumordnung und Landesentwicklung. Nach dem Staatsvertrag haben die beiden Länder ein gemeinsames Interesse, die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung in den Verflechtungsbereichen der Oberzentren Bremen und Bremerhaven mit Niedersachsen durch eine verbindliche, grenzübergreifende raumordnerische Zusammenarbeit weiter zu verbessern. Sie begrüßen die vielfältigen regionalen Aktivitäten von Städten, Gemeinden, Flecken, Samtgemeinden und Landkreisen zur vertieften regionalen Abstimmung und Vernetzung in den Verflechtungsbereichen und wollen diese aktiv unterstützen. Dabei anerkennen sie die Bedeutung der Landkreise und kreisfreien Städte in ihrer Funktion als Regionalplanung sowie die Bedeutung der Städte und Gemeinden als Träger der kommunalen Planungshoheit. Die Länder bekennen sich gemeinsam mit diesen Akteuren zur partnerschaftlichen Entwicklung der Regionen auf verlässlicher Basis.

Einhergehend mit der Umsetzung des Staatsvertrages wird mit der Aufstellung des Landesraumordnungsplans der Freien Hansestadt Bremen die raumordnungsrechtliche Anschlussfähigkeit zum Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen und den Regionalen Raumordnungsprogrammen der angrenzenden niedersächsischen Landkreise hergestellt.

Eine planerische Festlegung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als Oberzentren weist den Stadtgemeinden eine Ländergrenzen übergreifender Bedeutung zu. Nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist eine räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit auf ein System leistungsfähiger zentraler Orte im Rahmen einer dezentralen Siedlungsstruktur zu entwickeln. Zentrale Orte gliedern sich in Ober-, Mittel- und Grundzentren. Mit der Festlegung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als Oberzentren ist eine Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu sichern und zu entwickeln, die neben den Angeboten der Grundversorgung und des besonderen Bedarfs vorrangig jene Güter und Dienstleistungen anbietet, die der Befriedigung des spezialisierten, höheren Bedarfs dienen.

Die in einem landesweiten Raumordnungsplan festgelegten Ziele der Raumordnung, die der Stadtgemeinde Bremen oder der Stadtgemeinde Bremerhaven bestimmte (zentralörtliche) Funktionen zuweisen, begründen gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 BauGB klagefähige Abwehrrechte, die im Einzelfall zum Beispiel der Bauleitplanung einer benachbarten niedersächsischen Gemeinde entgegengehalten werden können. Die Festlegung von Zielen der Raumordnung kann damit zugleich zu einer Stärkung der Rechtsstellung der beiden Stadtgemeinden im Rahmen der interkommunalen Abstimmung führen, insbesondere bei der Steuerung raumordnungsrechtlich relevanter Verfahren.

Schließlich dient der Landesraumordnungsplan der raumordnungsrechtlichen Umsetzung von sektoralen Bundesraumordnungsplänen nach § 17 Abs. 2 ROG; dies betrifft länderübergreifende Raumordnungspläne für den Hochwasserschutz sowie Standortkonzepte für Häfen und Flughäfen als Grundlage für ihre verkehrliche Anbindung im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung.

c) Inhalte

In dem Landesraumordnungsplan werden inhaltliche Schwerpunktbereiche, wie beispielsweise die gesamtäumliche Entwicklung und überregionale Zusammenarbeit, Klimaschutz und Klimaanpassung, Siedlungs- und Versorgungsstruktur, Freiraumstruktur sowie technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotentiale aufgenommen.

Als Themen werden auch das Klima und die Umwelt in der Landesraumordnung der Freien Hansestadt Bremen einbezogen.

Nicht im BremROG ausführlich geregelt, aber im Aufstellungsverfahren verpflichtend vorgesehen, ist eine strategische Umweltprüfung („SUP“).

Wegen der detaillierten bundeseinheitlichen Regelungen der Umweltprüfung im § 8 ROG wurde auf eine Deregulierung im BremROG verzichtet. Die Umweltprüfung wurde an den verfahrensrelevanten Stellen in das BremROG integriert.

Neben dem Themenbereich Klima und Umwelt gibt es weitere zu berücksichtigende Querschnittsthemen, wie z.B. die Digitalisierung, die Globalisierung, dem Demografischen Wandel und Migration, etc.

Alle Themen bzw. Anforderungen an den Raum werden dabei im Sinne der Raumordnung (§ 1 ROG) verstanden und nachhaltig aufeinander abgestimmt und gegeneinander abgewogen.

d) Öffentlichkeitsbeteiligung

Für die Etablierung der Landesraumordnung ist eine bürgernahe Beteiligung vorgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit betrifft „Jedermann“, also alle natürlichen oder juristischen Personen (einschließlich deren Zusammenschlüsse), die in ihren Belangen betroffen sind oder ein sonstiges Interesse an der Landesplanung haben.

Sie ist im Rahmen der Umweltprüfung obligatorisch und zum Beispiel in § 6 Abs. 5 BremROG für die Raumordnung des Landes festgelegt.

Von dem Leitbild des ROG getragen, eine nachhaltige Raumentwicklung zu gestalten und dabei die verschiedenen Nutzungsansprüche abzuwägen und auszugleichen, sind auch die Belange der Bürgerinnen und Bürger des Landes frühzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, um mögliche Nutzungskonflikte zu verhindern oder zu minimieren.

Es soll mit der Einbindung im Entscheidungsprozess eine höhere Rechtssicherheit des Landesraumordnungsplans erreicht werden.

Die Beteiligung der bremischen Bürgerinnen und Bürger soll daneben eine Transparenz in die Planungs- und Entscheidungsfindung der Landesraumordnungsbehörde geben und insoweit maßgeblich zur Akzeptanz der neuen Planungsebene beitragen.

Insbesondere landesweite Planungen sowie raumbedeutsame Großprojekte können sich als konfliktträchtig erweisen, da sich Privatpersonen subjektiv „übergangen“ fühlen könnten. Eine bürgernahe Beteiligung ist deshalb ein Weg, den Zugang zu den öffentlichen Planungsaktivitäten zu ermöglichen.

Die Beteiligung erfolgt nach einem geregelten Ablauf.

Eingeleitet wird die Öffentlichkeitsbeteiligung im Aufstellungsverfahren mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Entwurf des Landesraumordnungsplans, seiner Begründung und dem Umweltbericht erfolgt im Wege der Bereitstellung der Planungsunterlagen im Internet bzw. anderweitige analoge Zugänglichmachung zur Einsichtnahme.

Zu den Planungsunterlagen kann eine Stellungnahme abgegeben werden. Eine elektronische Möglichkeit soll dabei im Zuge der Digitalisierung vorrangig genutzt werden.

Die abgegebenen Stellungnahmen dienen der Landesplanungsbehörde als Informationsgrundlage für die zu treffenden Abwägungen und Entscheidungen im Landesraumordnungsplan.

Entsprechend geregelt ist die Beteiligung der Öffentlichkeit auch bei der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung, vgl. § 12 Abs. 12 BremROG.

e) Struktur des BremROG

Inhaltlich gliedert sich das BremROG in vier Abschnitte.

Der erste Abschnitt beinhaltet Allgemeine Vorschriften zum Regelungszweck und Begriffsbestimmungen (§ 1), Leitvorstellungen (§ 2), Grundsätze der Raumordnung (§ 3) und Aufgaben und Zuständigkeiten (§ 4).

Im zweiten Abschnitt sind der Landesraumordnungsplan (§ 5), das Aufstellungsverfahren (§ 6), die Bekanntmachung (§ 7), das Planänderungsverfahren (§ 8), die Planerhaltung (§ 9) und Ausnahmen und Zielabweichungen (§ 10) geregelt.

Der dritte Abschnitt normiert die Raumverträglichkeitsprüfung (§ 11ff.) und Gebührenregelungen (§ 15).

Im vierten Abschnitt sind besondere Regelungen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 16), zum Raumordnungskataster (§ 17), zur Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (§ 18), zur Anpassungspflicht der Stadtgemeinden (§ 19) sowie zum Inkrafttreten des BremROG, § 20, geregelt.

B) Besonderer Teil - zu den einzelnen Vorschriften:

§ 1 Regelungszweck, Begriffsbestimmungen:

Abs. 1 Regelungszweck:

Der Regelungszweck des § 1 Abs. 1 BremROG beschreibt das Verhältnis des BremROG zum ROG des Bundes.

Das BremROG trifft im Rahmen der Abweichungskompetenz nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG abweichende Regelungen zum ROG des Bundes. Mit der Abweichung zum Bundesrecht werden die Besonderheiten, die für die Umsetzung der Raumordnungsplanung für das Land Bremen als Zwei-Städte-Staat notwendig sind, berücksichtigt.

Abs. 2 Begriffsbestimmungen:

Zum Verständnis des BremROG enthält § 1 Abs. 2 BremROG eine Legaldefinition von Begriffen, die für die weiteren Vorschriften des BremROG von Bedeutung sind und nicht bereits durch das ROG definiert wurden.

Landesplanung

Die Landesplanung umfasst eine zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Gesamtraumplanung über das Landesgebiet.

Sie ist überörtlich, da sie nur raumbedeutsame Festlegungen treffen darf in Abgrenzung zur kommunalen Bauleitplanung, die nach § 1 Abs. 1 BauGB die Aufgabe hat, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten (Bodenrecht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG).

Sie ist fachübergreifend, weil sie die verschiedenen Fachplanungen beachtet und im Sinne der Raumordnung versteht, die Fachplanungen aber nicht ersetzt.

Die Landesplanung hat die unterschiedlichen Nutzungs- und Schutzansprüche aus den verschiedenen Bereichen, wie z.B. der Fachplanungen, private Interessen oder ökologische Aspekte, an der (begrenzten) Fläche des Landesgebiets zu koordinieren und auszugleichen.

Dabei gibt die Landesplanung einen Rahmen in Form von Zielen und Grundsätzen vor, die auf den nachfolgenden kommunalen Ebenen bei jedem Verwaltungshandeln zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Landesraumordnungsplan

Nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG sind Raumordnungspläne für das Landesgebiet aufzustellen.

Der Raumordnungsplan für das Land Bremen ist der Landesraumordnungsplan Freie Hansestadt Bremen.

Der Landesraumordnungsplan ist ein Instrument zur Umsetzung der Landesplanung im Land Bremen.

Der Landesraumordnungsplan ist ein Planwerk, das aus einem zeichnerischen Kartenteil, einem Textteil sowie aus einer beigefügten Begründung besteht. Inhaltlich soll insbesondere der Landesraumordnungsplan Festlegungen nach § 13 Abs. 5 ROG zur anzustrebenden Siedlungsstruktur (Raumkategorien, Zentrale Orte, besondere Gemeindefunktionen, Siedlungsentwicklungen, Achsen), der anzustrebenden Freiraumstruktur, den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur (Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen von Gütern, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich Energieleitungen und -anlagen) enthalten. Daneben können verschiedene Gebietskategorien nach § 7 Abs. 3 ROG festgelegt werden mit den jeweils unterschiedlichen Rechtsfolgen gemäß § 7 Abs. 3 ROG.

Landesplanungsbehörde

Die Trägerin der Raumplanung im Land Bremen ist die Landesplanungsbehörde als zuständige Stelle.

Die Landesplanungsbehörde ist die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung.

Zu den Aufgaben der Landesplanungsbehörde gehört die gesamte Raumplanung des Landes.

§ 2 Leitvorstellungen

Das BremROG nimmt mit den Leitvorstellungen prägende Handlungsleitlinien für die Raumordnung des Landes auf.

Die dauerhafte Stärkung des Zusammenhalts der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Zwei-Städte-Staat Bremen ist eine prägende Leitvorstellung nach dem BremROG.

Der Zusammenhalt mit dem Land Niedersachsen soll dauerhaft gefestigt werden. Dies entspricht nicht nur den formellen Grundlagen des Staatsvertrages der beiden Länder vom 05.05.2009, sondern auch der ständig durchgeführten und in Zukunft durchzuführenden Praxis.

§ 2 Ziff. 2 BremROG greift die Regelung in § 1 Abs. 2 ROG auf und überführt die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als übergeordnete Leitvorstellung jedes raumordnerischen Handelns.

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bedeutet nicht die Herstellung gleichartiger Lebensverhältnisse. Es sollen einheitliche gesellschaftliche Standards unabhängig von der Lage des Raums, dessen Wirtschaftlichkeit oder dessen Einkommensniveaus als Standard- oder Mindestwert geschaffen werden. Die Standards- oder Mindestwerte betreffen für die Raumordnung insbesondere die Lebensbereiche Siedlungs-, Freiraum-, und Infrastruktur sowie die näher in § 2 Abs. 2 ROG konkretisierten Bereiche, vor allem ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse.

Ein weiteres Leitbild ist die nachhaltige Stärkung der Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche, ökologische und soziale Entwicklung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung in den Verflechtungsbereichen der Oberzentren Bremen und Bremerhaven mit Niedersachsen durch eine grenzübergreifende regionale Zusammenarbeit.

Zur Erreichung dieses Ziels legen die Länder gemeinsame Erfordernisse der Raumordnung fest und stellen die Anforderungen für die raumordnungsrechtliche Gleichstellung der Oberzentren Bremen und Bremerhaven mit den niedersächsischen Oberzentren auf.

Insbesondere im näheren Verflechtungsbereich der Oberzentren Bremen und Bremerhaven wird mit den niedersächsischen regionalen Akteuren die Zusammenarbeit gestärkt und auf eine interkommunale Abstimmung und Kooperation hingewirkt.

§ 3 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

§ 3 BremROG regelt die Grundsätze und Ziele der Raumordnung.

Die in Raumordnungsplänen festgelegten Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 4 BremROG sind von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Da sie von der Landesplanungsbehörde abschließend abgewogen wurden, ist eine nähere Ausgestaltung auf der nachgeordneten Planungsebene möglich, jedoch keiner neuerlichen Abwägung zugänglich.

Die Grundsätze sind nach § 3 Abs. 2 bei jedem Verwaltungshandeln zu berücksichtigen, indem alle Behörden, öffentlichen Planungsträger, Körperschaften öffentlichen Rechts sowie Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 ROG im Rahmen ihres Ermessens die Grundsätze gegeneinander und untereinander abzuwägen haben.

Die Grundsätze der Raumordnung können nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden.

§ 4 Aufgaben und Zuständigkeit

Die Landesplanungsbehörde des Landes Bremen ist die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung.

Die im BremROG festgelegte und dadurch legitimierende Zuständigkeit der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung konkretisiert §§ 7-10 ROG, die nur von der „zuständigen Raumordnungsbehörde“ sprechen.

Die senatorische Behörde übernimmt die Raumordnungsplanung als „oberste“ Landesplanungsbehörde; eine Regionalplanung mit den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als „kommunalisierten“ Regionalplanungsträgern wird ausgeschlossen. Es wird damit auf einen zweigliedrigen Verwaltungsaufbau mit einer Aufteilung zwischen Unterer und Oberster Raumordnungsbehörde verzichtet. Anders als dies in Flächenstaaten der Fall ist, bedarf es einer zweigliedrigen Struktur nicht, da der zu beplanende Raum lediglich die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven umfasst.

Die Landesplanungsbehörde ist zuständig für den Vollzug des BremROG und des ROG, soweit keine andere gesetzliche Zuständigkeit gegeben ist.

Eine wesentliche Aufgabe der Landesplanungsbehörde ist die Aufstellung des landesweiten Raumordnungsplans nach § 6 BremROG.

Des Weiteren hat die Landesplanungsbehörde zukünftig einen bestehenden Landesraumordnungsplan zu ändern, ergänzen oder aufzuheben und raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter raumordnungsfachlichen und raumordnungsrechtlichen Gesichtspunkten aufeinander abzustimmen.

Zur Aufgabenwahrnehmung stehen der Landesplanungsbehörde neben dem Landesraumordnungsplan noch andere formelle Instrumente zur Durchführung und Verwirklichung der Raumordnung im Land Bremen zur Verfügung.

Die Landesplanungsbehörde ist zuständig für die Durchführung von Raumverträglichkeitsprüfungen.

Die Raumverträglichkeitsprüfung ist ein wichtiges Abstimmungsinstrument im Rahmen einer gutachterlichen Vorprüfung eines Vorhabens auf Raumverträglichkeit und wird im dritten Abschnitt des BremROG (§§ 11ff. BremROG) näher geregelt.

Daneben obliegen der Landesplanungsbehörde Entscheidungen in Zielabweichungsverfahren. Das Zielabweichungsverfahren ermöglicht die Überprüfung, ob im Einzelfall ausnahmsweise von einem im Raumordnungsplan festgelegten Ziel der Raumordnung abgewichen werden soll, ohne damit die Grundzüge der Planung aufzugeben. Das Zielabweichungsverfahren wird in § 10 BremROG näher geregelt.

Schließlich ist die Landesplanungsbehörde zuständig für raumordnungsrechtliche Untersagungen nach § 12 ROG. Eine unbefristete Untersagung dient der Durchsetzung bestehender Ziele der Raumordnung gegenüber abweichenden Planungen, Maßnahmen oder Einzelakten. Die befristete Untersagung dient dagegen der Sicherung von in Aufstellung befindlichen Zielen eines Raumordnungsplans.

Die Landesplanungsbehörde ist außerdem zur Erstellung von Verwaltungsvorschriften ermächtigt, die mit der Anwendung des Landesraumordnungsplans in Verbindung stehen.

§ 5 Landesraumordnungsplan

Abs. 1

Der Raumordnungsplan des Landes Bremen trägt die Bezeichnung „Landesraumordnungsplan Freie Hansestadt Bremen“.

Abs. 2

Klargestellt wird, dass das Land Bremen von der Möglichkeit nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ROG, einen Raumordnungsplan für Teilräume des Landes (Regionalplan) aufzustellen, keinen Gebrauch macht.

Abs. 3

Möglich ist nach § 5 Abs. 3 BremROG der Erlass von räumlichen und sachlichen Teilabschnitten, wenn (zeitnah) themenbezogene und räumlich abgegrenzte Konkretisierungen des Landesraumordnungsplanes gefunden werden sollen, zum Beispiel zur Steuerung einzelner Themenbereiche.

Die Teilabschnitte stellen dabei eine Ausnahme dar, um einzelne Fragen zeitlich vorgelagert einer raumordnerischen Lösung zuzuführen. Die Teilabschnitte sind grundsätzlich wieder in die Gesamtplanung zu integrieren. Der Landesraumordnungsplan hat als zusammenfassender Gesamtplan des Landes Bremen stets Vorrang; der Anspruch an eine zusammenfassende Planung kann durch einen Teilabschnitt nicht ersetzt werden.

Abs. 4

Der Landesraumordnungsplan ist mindestens alle 10 Jahre zu überprüfen. Es handelt sich um eine interne Überprüfungspflicht der Landesplanungsbehörde mit der Fragestellung, ob die Planinhalte zum Zeitpunkt der Überprüfung noch sachgerecht sind. Ansprüche Dritter lassen sich hieraus nicht herleiten.

§ 6 Aufstellung des Landesraumordnungsplans

In § 7 ROG sind grundlegende Vorgaben zum Aufstellungsverfahren geregelt. Diese werden durch § 6 BremROG ergänzt und berücksichtigt die bremischen Besonderheiten.

Abs. 1

Die Unterrichtung über die Planungsabsichten dient der Publizität der Planungsabsicht.

§ 6 Abs. 1 BremROG regelt die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Landesraumordnungsplan durch öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten als „offiziellen Startschuss“.

Mit der Bekanntmachung sind nach § 9 Abs. 1 S. 2 und 3 ROG die öffentlichen Stellen aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass

bereits bei der Erarbeitung des Entwurfs die mitgeteilten Belange berücksichtigt werden können und das weitere Beteiligungsverfahren möglichst ohne viele nachfolgende Änderungen durchgeführt werden kann.

Abs. 2 - 3

§ 6 Abs. 2 bis 7 BremROG konkretisieren § 9 Abs. 2 ROG, indem das BremenROG zwischen den zu Beteiligten (zum einen die Öffentlichkeit und zum anderen den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen) unterscheidet und jeweils hierzu die Art und Weise der Beteiligung näher regelt.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind:

1. die Stadtgemeinde Bremen und Stadtgemeinde Bremerhaven,
2. die kommunalen Spitzenverbände,
3. das Land Niedersachsen und benachbarten Trägern der Regionalplanung,
4. sonstige öffentlichen Stellen i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG,
5. Verbänden und Vereinigungen, wenn ihr Aufgabengebiet für die Entwicklung des jeweiligen Planungsraums von Bedeutung sind,
6. Personen des Privatrechts i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 2 ROG und
7. die nach § 3 UmwRG vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind.

Den Genannten sind der Landesraumordnungsplan, seine Begründung und im Falle der Durchführung einer Umweltprüfung der Umweltbericht (§ 8 ROG) sowie sonstige nach der Einschätzung der Landesplanungsbehörde zweckdienlichen Unterlagen auf dem elektronischen Wege zu übersenden. Zusätzlich werden die Unterlagen im Internet bereitgestellt.

Da insbesondere die elektronische Übermittlung eines umfangreichen Kartenmaterials mit ggf. Beikarten ein großes Datenvolumen beansprucht bzw. die Übersendung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist, steht es im Ermessen der Landesplanungsbehörde, die zu beteiligten öffentlichen Stellen alternativ elektronisch über die Bereitstellung der Unterlagen im Internet und die Inhalte der Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BremROG zu benachrichtigen.

Abs. 4

Den öffentlichen Stellen ist eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwurfsunterlagen zu geben innerhalb einer angemessenen Frist (die zumindest der Veröffentlichungsfrist entspricht und drei Monate nicht übersteigen soll, § 9 Abs. 2 S. 4 ROG). Die Stellungnahme soll in elektronischer Form erfolgen. Die öffentlichen Stellen sind auf die Präklusion verspäteter Stellungnahmen nach § 9 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 ROG hinzuweisen. Mitzuteilen ist ihnen auch die Internetadresse, unter der die Entwurfsunterlagen heruntergeladen werden können sowie – im Falle der Eröffnung der Abgabe von Stellungnahmen in elektronischer Form – der hierzu konkret festgelegte Zugang bzw. eine E-Mail-Adresse.

Abs. 5

Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung informiert. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens 1 Woche vor der Veröffentlichung im Internet.

In der Bekanntmachung erfolgt der Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet mit Internetadresse oder die Internetseite sowie im Falle der anderen Zugänglichmachung bei der Landesplanungsbehörde die Art (Versand, öffentliche Auslegung, öffentliches Lesegerät), der Ort und die Dauer der Zugänglichmachung, die Möglichkeit der Stellungnahme in elektronischer Form innerhalb einer Frist, die zumindest der Veröffentlichungsfrist entspricht und drei Monate nicht übersteigen soll und auf die Präklusionsanordnung nach § 6 Abs. 5 S. 6 BremROG.

Die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen ist über die Bereitstellung der Planungsunterlagen im Internet möglich, § 6 Abs. 5 BremROG. Im Ermessen der Landesplanungsbehörde steht, ob die Planunterlagen zudem zeitgleich öffentlich auf anderen Wegen zugänglich gemacht werden (durch Versand, öffentliche Auslegung, öffentlich zugängliche Lesegeräte). Durch Letzteres soll gewährleistet werden, dass auch Personen, die nicht (über einen geeigneten) (Internet-) Zugang verfügen, die Möglichkeit haben, sich in angemessener und zumutbarer Weise Kenntnis über das Verfahren zu

verschaffen und so die Möglichkeit zur Beteiligung haben. Die Dauer der Veröffentlichung im Internet sowie die Dauer der anderen Zugänglichmachung beträgt mindestens einen Monat.

In der Veröffentlichung der Entwurfsunterlagen im Internet sowie bei der anderen Zugangsmöglichkeit wird darauf hingewiesen, dass in elektronischer Form innerhalb einer Frist, die zumindest der Veröffentlichungsfrist entspricht und drei Monate nicht übersteigen soll, eine Stellungnahme abgegeben werden kann (§ 6 Abs. 5 S. 5 BremROG). Zudem wird auf die Präklusion verspäteter Stellungnahmen hingewiesen.

Abs. 6

Nach dem Abschluss des Beteiligungsverfahrens kann die Landesplanungsbehörde einen Erörterungstermin durchführen. Die Durchführung eines Erörterungstermins ist nach dem ROG nicht vorgesehen. Ob ein Erörterungstermin nach § 6 Abs. 6 BremROG durchgeführt wird, steht im Ermessen der Landesplanungsbehörde. Die Durchführung eines Erörterungstermins soll nur mit den in § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 7 BremROG genannten Beteiligten durchgeführt werden; dies sind 1. die Stadtgemeinde Bremen und die Stadtgemeinde Bremerhaven, 2. die kommunalen Spitzenverbände, 3. das Land Niedersachsen sowie die benachbarten Träger der Regionalplanung und 7. den nach § 3 UmwRG anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind. Mit ihnen soll ein Erörterungstermin durchgeführt werden, soweit sich die vorgetragenen Anregungen und Bedenken auf den wesentlichen Inhalt der Planung beziehen.

Im Zuge der Digitalisierung kann der Erörterungstermin flexibel in unterschiedlichen Formaten stattfinden, entweder als Präsenztermin, als Video- und Telefonkonferenz oder einer Kombination dieser Formate.

Die Erörterung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken dienen dazu, sowohl das nachfolgende Aufstellungsverfahren zu gestalten, indem die Ergebnisse in die Abwägungsprozesse einbezogen werden, als auch der Rechtssicherheit der Planungsträger, die die getroffenen Festlegungen vorausschauend auf ihrer Planungsebene anwenden und konkrete Vorhaben ausgestalten und näher gestalten müssen.

Abs. 7

§ 6 Abs. 7 BremROG sieht eine Konkretisierung des § 9 Abs. 3 ROG dergestalt vor, dass die Verfahrensabläufe und –beteiligten im Land Bremen näher festgelegt werden, wenn sich der Landesraumordnungsplan nach Durchführung der Beteiligung insoweit ändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt. Sachlich wird die Beteiligung in diesem Fall begrenzt, indem nur der geänderte Teil erneut im Internet zu veröffentlichen ist. Zeitlich erfolgt eine Begrenzung dadurch, dass die Veröffentlichungsfrist im Internet und die Frist zur Stellungnahme verkürzt werden kann. Die erneute Beteiligung soll unter Umständen auf den Kreis der zu Beteiligten begrenzt werden. Wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll die erneute Beteiligung auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten Beteiligten nach § 6 Abs. 2 BremROG beschränkt werden. Die entsprechende Bekanntmachung richtet sich nach § 6 Abs. 5 S. 3 bis 6 BremROG.

Abs. 8

Den Abschluss des Beteiligungsverfahrens bildet die Weiterleitung des Planentwurfs an die Bremische Bürgerschaft (Zuständigkeit des Landtages, nicht der Stadtbürgerschaft) mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zuständig ist die Bürgerschaft (Landtag), da es sich bei der Landesraumordnung originär um eine Landesaufgabe handelt, vgl. § 13 Abs. 1 ROG „ist ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan) aufzustellen“.

Obwohl es sich um eine Landesaufgabe handelt, werden die Belange der Stadtgemeinden umfassend berücksichtigt. Im Aufstellungsprozess sind insoweit formelle und darüber hinaus gehende Beteiligungen vorgesehen.

Gemäß § 7 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 ROG sind die städtebaulichen Planungen in der Abwägung einzubeziehen. Die Stadtgemeinden werden insoweit gem. § 9 Abs. 1 ROG und § 6 Abs. 2 Nr. 1 BremROG frühzeitig beteiligt und können ihre Belange aktiv in das Aufstellungsverfahren einbringen.

Überobligatorisch wird gemäß Senatsbeschluss vom 16.11.2021 zur Absicherung der angestrebten frühzeitigen und engen Abstimmung mit den Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen ein Beirat mit Vertretern und Vertreterinnen der Stadtentwicklung und Flächennutzungsplanung aus den beiden Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen eingerichtet („Begleitgruppe der Stadtgemeinden“).

Der Landesraumordnungsplan wird in der Freien Hansestadt Bremen als Rechtsverordnung durch den Senat beschlossen und verkündet. § 10 Abs. 1 ROG überlässt durch die Formulierung „soweit der Raumordnungsplan nicht als Gesetz oder Rechtsverordnung erlassen werden (...)“ den Ländern die Entscheidung, in welcher Rechtsform sie die Raumordnungspläne erlassen.

§ 7 Bekanntmachung

Abs. 1

§ 7 Abs. 1 BremROG regelt den Gehalt der zusammenfassenden Erklärung für den Fall, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wurde. Diese ist dem Landesraumordnungsplan beizufügen.

Der Inhalt der zusammenfassenden Erklärung entspricht im Wesentlichen § 10 Abs. 3 ROG.

Abs. 2

Nach § 7 Abs. 2 BremROG ist der Landesraumordnungsplan mit Begründung, einer Rechtsbehelfsbelehrung, im Falle der Durchführung einer Umweltprüfung der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG und die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 S. 1 ROG im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich die Einsichtnahme an einem oder mehreren Orten zu gewährleisten.

Abs. 3

In der Verkündung des Landesraumordnungsplans ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme des Landesraumordnungsplans und seiner Begründung, die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 S. 1 ROG, die zusammenfassende Erklärung nach § 7 Abs. 1 BremROG sowie sonstige nach der Einschätzung der Landesplanungsbehörde zweckdienliche Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde und der Bereitstellung im Internet hinzuweisen.

§ 8 Planänderungsverfahren

§ 8 BremROG ergänzt § 7 Abs. 7 ROG, der regelt, dass die Vorschriften des ROG über die Aufstellung von Raumordnungsplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung gelten.

Abs. 1

Die Durchführung eines Planänderungsverfahrens kommt in Betracht, wenn einzelne Festlegungen (Grundsätze, Ziele) in einem existierenden Landesraumordnungsplan inhaltlich geändert werden sollen. Bei der Änderung des Landesraumordnungsplans gelten grundsätzlich die Vorschriften des Planaufstellungsverfahrens nach § 7 ROG und § 6 BremROG entsprechend.

Die Änderung eines Landesraumordnungsplans erfolgt nur bei Bedarf. Es muss eine konkrete Handlungsnotwendigkeit bestehen.

Eine Änderung kann sich auch auf räumliche und sachliche Teilabschnitte beziehen. Räumliche oder sachliche Teilpläne beziehen sich jeweils auf bestimmte sachliche Themen oder bestimmte räumliche Bereiche.

Abs. 2

Abs. 2 regelt das vereinfachte Verfahren bei Planänderungen.

Nach § 8 Abs. 2 BremROG kommt ein vereinfachtes Verfahren in Betracht, wenn 1) es sich um geringfügige Änderungen des Landesraumordnungsplanes handelt, 2) die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, 3) festgestellt wurde, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen nach § 8 Abs. 2 S. 1 ROG zu erwarten sind und 4) die Änderungen nicht die Festlegungen für den Meeresbereich betreffen, vgl. auch § 9 Abs. 5 ROG. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Abs. 3

Klargestellt wird, dass es bei der Planänderung im vereinfachten Verfahren keiner Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten bedarf.

Das Planänderungsverfahren beginnt mit der Übersendung der Planunterlagen an die Beteiligten. Der Kreis zu Beteiligten richtet sich nach § 9 Abs. 5 ROG.

§ 9 Planerhaltung

Die Regelung zur Planerhaltung hat den Zweck, die Rechtsbeständigkeit des Landesraumordnungsplans zu erhöhen und ihm damit eine höhere Durchsetzungskraft zu verleihen. Wegen einer gewissen Fehleranfälligkeit unterläge der Landesraumordnungsplan andernfalls stets einer Prüfung seiner (Gesamt-) Rechtsunwirksamkeit als Fehlerfolge.

Die landesrechtliche Regelung ergänzt § 11 ROG.

Abs. 1

In jedem Fall unbeachtlich und an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft ist die Verletzung der Vorschrift über die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten nach § 6 Abs. 1 BremROG. Die entsprechenden Regelungen des Raumordnungsplans sind von Anfang an rechtswirksam.

Abs. 2

§ 9 Abs. 2 S. 1 BremROG behandelt von vornherein unbeachtliche Fehler. Unbeachtlich sind die Verletzung von Beteiligungsvorschriften im Aufstellungsverfahren nach § 6 Abs. 2 bis 7 BremenROG, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch für die Entscheidung unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt wurden. Gleiches gilt für die Veröffentlichung des Landesraumordnungsplans und der weiteren Unterlagen im Internet und der Einsichtnahme an einem oder mehreren Orten nach § 7 Abs. 2 BremROG.

Sind Fehler nach § 9 Abs. 2 S.1 BremROG dennoch beachtlich, so werden sie unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung des Raumordnungsplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind („schwebende Rechtsunwirksamkeit“).

Bei der Verkündung des Raumordnungsplans nach § 10 Abs. 1 ROG (entspricht § 6 Abs. 8 S. 1 BremROG) ist auf die Voraussetzungen, die Geltendmachung und die Folgen von Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 9 Abs. 2 S. 1 und 2 BremROG hinzuweisen.

Durch den Hinweis auf § 11 Abs. 6 ROG in § 9 Abs. 2 S. 4 BremROG wird klargestellt, dass ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern, die nachträglich entstanden sind (z.B. durch Änderung der Rechtsprechung), möglich ist.

Abs. 3

Für die Entgegennahme von Rügen nach § 9 BremROG zuständig ist die Landesplanungsbehörde.

§ 10 Ausnahmen und Zielabweichung

Die Absätze 1 und 2 BremROG beziehen sich auf § 6 Abs. 1 und 2 ROG. Sie regeln die raumordnungsrechtlichen Instrumente der Zielausnahmen und das Zielabweichungsverfahren.

Beide Möglichkeiten bieten eine Flexibilisierung der starren Bindungswirkung von Raumordnungszielen. Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens können betroffene öffentliche Stellen oder Private beantragen, im Einzelfall von der Beachtung eines Ziels der Raumordnung freigestellt zu werden. In diesem Fall soll die Landesplanungsbehörde von einem Ziel der Raumordnung abweichen, wenn die Abweichungen unter raumordnungsrechtlichen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die festgelegten Ziele der Raumplanung werden dadurch nicht in Frage gestellt.

Das Zielabweichungsverfahren wird im Bundesrecht nicht gesondert geregelt, sondern die konkrete Ausgestaltung den Ländern überlassen.

Das Land Bremen regelt das Zielabweichungsverfahren in § 10 Abs. 2 bis 5 BremROG.

Materiell-rechtlich müssen kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, damit von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann:

- 1) Die Zielabweichung muss unter raumordnungsrechtlichen Gesichtspunkten vertretbar sein.
- 2) Die Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt werden.
- 3) Das Benehmen aller fachlich berührten Stellen und das Benehmen mit der betroffenen Stadtgemeinde muss hergestellt sein.

§ 10 Abs. 2 BremROG sieht vor, dass von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden „soll“, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen.

Aufgrund der „Soll“-Regelung, die durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG, BGBl. 2023, I, Nr. 88) eingeführt und in das BremROG überführt wurde, ist das Ermessen der Landesplanungsbehörde eingeschränkt. In der Regel soll einem Antrag auf Abweichen von einem Ziel der Raumordnung entsprochen werden.

Die Regelung dient dazu, auf aktuelle Entwicklungen besser und schneller reagieren zu können und außerdem Transparenz für Vorhabenträger in Bezug auf die Entscheidung über eine Zielabweichung schaffen.

Antragsberechtigt für das Zielabweichungsverfahren sind nach § 10 Abs. 2 BremROG die öffentlichen Stellen oder die natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 3 Abs. 2 BremROG zu beachten haben, ebenso Personen des Privatrechts, deren beantragtes Vorhaben der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedarf oder deren beantragtes Vorhaben nach § 4 Abs. 2 ROG zu beurteilen ist (§ 6 Abs. 2 S. 3 ROG).

Abs. 3

Das Land Bremen statuiert für das Zielabweichungsverfahren darüber hinaus, dass eine Zielabweichung nur möglich ist, wenn ein Benehmen mit den fachlich berührten Stellen und den betroffenen Stadtgemeinden hergestellt ist.

Benehmen in diesem Sinne bedeutet, die Beteiligung der Stelle oder der Stadtgemeinde im Wege der Eröffnung einer Möglichkeit der Stellungnahme von Seiten der Landesplanungsbehörde und der sachgerechten Auseinandersetzung der Landesplanungsbehörde mit dem Vorgetragenen. Ein Einvernehmen mit der Stelle oder der Stadtgemeinde oder einer Zustimmung der Stelle oder der Stadtgemeinde bedarf es hingegen nicht.

Abs. 4

Das Zielabweichungsverfahren kann mit einer Raumverträglichkeitsprüfung, das der Klärung der Zulässigkeit eines Vorhabens dient, verbunden werden.

Dies dient der Verfahrenskonzentration, da beide Verfahren vor derselben Behörde (Landesplanungsbehörde) durchgeführt werden. Infolgedessen kann beispielsweise die Anhörung von betroffenen Beteiligten gleichzeitig für beide Verfahren erfolgen.

Die Verfahren laufen nebeneinander; das Zielabweichungsverfahren kann durch die Zusammenlegung weder ersetzt noch eingegliedert werden.

Im Zielabweichungsverfahren muss ein gesonderter Zielabweichungsbescheid ergehen, wenn eine Außenwirkung vorliegt, da Regelungswirkungen gegenüber der antragstellenden Stelle oder Person erfolgen, die gerichtlich überprüfbar sind.

Abs. 5

Das Zielabweichungsverfahren wird von der Landesplanungsbehörde geführt.

Das ROG regelt nicht, welche Stellen bzw. Personen im Zielabweichungsverfahren zu beteiligen sind. Zweckmäßig kann es im Einzelfall sein, die zur Stellungnahme Berechtigten nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 5 und 4 Abs. 1 S. 2 ROG weit zu fassen, um die Auswirkungen der Zielabweichungen genauer zu eruieren.

Abs. 5 S. 3 BremROG beinhaltet eine Fiktion zum Zwecke der Verfahrensoptimierung dahingehend, dass die Landesplanungsbehörde davon ausgehen kann, dass keine Bedenken gegen die Zielabweichung im Einzelfall bestehen, wenn die Stellungnahme eines zu Beteiligten nicht innerhalb der Frist erfolgt.

§ 11 Erfordernis von Raumverträglichkeitsprüfungen

Begrifflich wird von der „Raumverträglichkeitsprüfung“ gesprochen. Inhaltlich entspricht sie dem „Raumordnungsverfahren“ in der bis zum 27. September 2023 gültigen Fassung des ROG.

Die Raumverträglichkeitsprüfung wurde mit dem ROGÄndG (BGBl. 2023, I, Nr. 88) umfassend reformiert. Das BremROG nimmt diese Neuregelungen umfassend auf.

Das Land Bremen ist nach dem Bundesrecht nicht verpflichtet, eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen, vgl. § 15 Abs. 7 ROG. Gleichwohl ist es dem Land Bremen unbenommen, entsprechende Rechtsgrundlagen auf Landesebene zu schaffen.

In den §§ 11ff. BremROG macht das Land Bremen von dieser Möglichkeit Gebrauch und regelt die förmlichen Verfahrensvoraussetzungen.

Die Raumverträglichkeitsprüfung ist ein besonderes Verfahren, in welchem die Raumverträglichkeit eines überörtlich raumbedeutsamen Einzelfalls geprüft wird. Die Raumverträglichkeitsprüfung wird insoweit ergänzt, dass auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen in Betracht gezogen werden sollen („Standortfindung“).

Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung – im Land Bremen als „Landesplanerische Feststellung“ bezeichnet - hat einen gutachterlichen Charakter und stellt keinen Verwaltungsakt dar.

Es dient der Vorabklärung eines Zulassungsverfahrens eines Vorhabenträgers (zum Beispiel für ein bestimmtes Bauprojekt) oder der Prüfung von Plänen mit normativem Charakter, insbesondere von (vorhabenbezogenen) Bebauungsplänen.

Ziel der Raumverträglichkeitsprüfung ist es, auftretende raumbedeutsame Konflikte frühzeitig zu erkennen und auszugleichen.

Abs. 1

Festgestellt wird, dass in der Freien Hansestadt Bremen eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Land Bremen nimmt damit Bezug auf § 15 Abs. 7 ROG, wonach in dem Land Bremen die Durchführung nur möglich ist, wenn das Landesrecht eine Raumverträglichkeitsprüfung vorsieht.

Abs. 1 BremROG erweitert die Befugnis der Landesplanungsbehörde zur Durchführung von Raumverträglichkeitsprüfungen über die in § 1 S. 1 der Raumordnungsverordnung genannten Planungen und Maßnahmen hinaus, wenn diese raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind.

Abs. 2

Abs. 2 sieht vor, dass von einer Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 ROG abgesehen werden soll, wenn die Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. Nach § 16 Abs. 2 S. 2 ROG können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung regeln, welche Fälle die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erübrigen.

Das Land Bremen regelt diese Fälle gemäß Art. 80 Abs. 4 GG nicht durch eine Rechtsverordnung, sondern durch dieses Gesetz. Die Verzichte sind nicht abschließend geregelt („insbesondere“).

Die Aufzählung ist mit Art. 70 und Art. 72 vereinbar, da der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung den Ländern die Möglichkeit der eigenen Ausgestaltung gegeben hat.

S. 1 Nr. 1

Erfasst sind die Maßnahmen oder Planungen, bei denen die Raumverträglichkeit auch ohne eine Raumverträglichkeitsprüfung eindeutig festgestellt werden kann, weil die Maßnahme oder Planung konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder zuwiderläuft und auch nicht – etwa durch Modifikation oder mittels einer alternativen Durchführung – anderweitig realisiert werden kann.

Die Ziele sind bereits abschließend abgewogen worden, sodass festgelegte Ziele zwingend einzuhalten sind und keiner (weiteren) Abwägung zugänglich sind.

Andererseits führt die Übereinstimmung des Vorhabens oder der Maßnahme mit den Zielen nicht allein dazu, dass auf die Raumverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Denn die Prüfung der Vereinbarkeit mit den konkret festgelegten Zielen der Raumordnung ist nur ein Teil der Raumverträglichkeitsprüfung.

Von der Raumverträglichkeitsprüfung kann nur dann abgesehen werden, wenn die Raumverträglichkeit zweifelsfrei feststellt (etwa durch Festlegung entsprechender Vorhaben oder Maßnahmen im Rahmen eines Vorranggebietes mit Ausschlusswirkung) oder wenn die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung keine neuen Erkenntnisse ergeben wird. Dies hat die Landesplanungsbehörde festzustellen.

S. 1 Nr. 2

Auf die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung kann auch dann verzichtet werden, wenn die Planung oder die Maßnahme den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungs- oder Bebauungsplans entspricht. Insofern wurden bereits die Ziele der Raumordnung in die Bauleitplanung integriert.

Die Regelung ist nur bei solchen städtebaulichen Planungen anwendbar, die auf einer aktuellen raumordnerischen Abstimmung beruhen und die die Ziele der Raumordnung berücksichtigt haben. Auf (alte) städtebauliche Planungen, die noch nicht den Zielen der Raumordnung angepasst sind (§ 1 Abs. 4 BauGB), ist diese Regelung nicht anwendbar.

Keine Wirkung entfaltet die Bauleitplanung, wenn sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit der Rechtswirkung der Planfeststellung für raumbedeutsame Vorhaben bestimmt. Insofern sind die Festsetzungen im Bebauungsplan im Rahmen der Abwägung im nachfolgenden Zulassungsverfahren überwindbar.

S. 1 Nr. 3

Von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung kann außerdem abgesehen werden, wenn die Planung oder Maßnahme in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde zuvor festgelegt worden ist.

In diesen Fällen hatte die Landesplanungsbehörde bereits die Möglichkeit einer raumordnerischen Stellungnahme im Rahmen eines Fachplanungsverfahrens.

§ 11 Abs. 2 S. 2 BremROG stellt klar, dass weiterhin durch eine Verordnung weitere Fälle geregelt werden können, bei denen von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

§ 12 Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung

Abs. 1

Durch das ROGÄndG erfolgte eine Umstellung in der Weise, dass die Raumverträglichkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Regelfall nur auf Antrag des Vorhabenträgers bei der Landesplanungsbehörde erfolgt.

Dies wurde in das BremROG übernommen.

Der Antrag ist bei der Landesplanungsbehörde zu stellen.

Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Abs. 2

Der Vorhabenträger hat ebenso anzuzeigen, wenn er keinen Antrag auf Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung stellt. Die Landesplanungsbehörde prüft dann ihrerseits, ob das Vorhaben zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führt. Ist dies der Fall, soll die Landesplanungsbehörde die Raumverträglichkeitsprüfung einleiten. In Abweichung zu § 15 Abs. 4 S. 5 ROG teilt die Landesplanungsbehörde dem Vorhabenträger innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung der Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen ihre Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung mit.

Abs. 3

Der Abs. 3 regelt, dass die Raumverträglichkeitsprüfung innerhalb von sechs Monaten beendet ist. Der Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung nach sechs Monaten wird also gesetzlich bestimmt unabhängig davon, ob die Landesplanungsbehörde dem Vorhabenträger das Ergebnis in Form der Landesplanerischen Feststellung übermittelt. Nach § 15 Abs. 1 S. 5 ROG wird die Landesplanungsbehörde im Weiteren im Rahmen der fachrechtlichen Behördenbeteiligung im Zulassungsverfahren beteiligt und kann dort ihre Erkenntnisse aus der Raumverträglichkeitsprüfung einbringen, sofern der Vorhabenträger das Zulassungsverfahren beantragt hat.

Zur Disposition des Vorhabenträgers steht daneben, die Raumverträglichkeitsprüfung auch nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist fortzuführen; dies kann für den Vorhabenträger von Interesse sein, wenn er die Realisierbarkeit einer Standortalternative aus raumordnerischer Sicht sicher festgestellt haben möchte. Die Fortführung der Raumverträglichkeitsprüfung hat der Vorhabenträger gesondert zu beantragen.

Abs. 4

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 ROG legt der Vorhabenträger der Landesplanungsbehörde die Verfahrensunterlagen vor, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen; hierzu gehören auch geeignete Angaben entsprechend der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Mit diesen Unterlagen soll eine Abschätzung möglich sein über die Art des Vorhabens oder der Maßnahme, dessen räumliche Bedeutung, mögliche Standort- und Trassenalternativen sowie die raumbedeutsamen Auswirkungen und Umweltauswirkungen nebst etwaig erforderlicher Ersatzmaßnahmen.

Abs. 5

Vor dem Hintergrund der Verfahrensoptimierung und -beschleunigung sind in Abs. 4 Regelungen enthalten, die den Prüfungszeitraum der Landesplanungsbehörde in Bezug auf die Vollständigkeit der Verfahrensunterlagen festlegen. Dieser beträgt einen Monat nach Eingang der Verfahrensunterlagen. Für den Fall, dass die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden, hat die Landesplanungsbehörde den Vorhabenträger zur Vervollständigung aufzufordern und ihm hierzu eine angemessene Frist zu setzen. Die Landesplanungsbehörde hat bei ihrer Nachforderung die fehlenden Unterlagen genau zu bezeichnen. Damit soll vermieden werden, dass auf die Aufforderung der

Landesplanungsbehörde hin der Vorhabenträger dennoch andere, als die von der Landesplanungsbehörde benötigten Unterlagen, liefert, die dann wiederum für die Raumverträglichkeitsprüfung nicht ausreichen.

Auch wenn die vorgelegten Unterlagen noch nicht vollständig bei der Landesplanungsbehörde vorliegen, soll diese mit der Raumverträglichkeitsprüfung beginnen, soweit ihr Teilprüfungen mit den vorgelegten Unterlagen möglich sind.

Im eigenen Interesse des Vorhabenträgers sind die Unterlagen möglichst zügig beizubringen, da bei einer Nachforderung die Sechs-Monats-Frist erst mit der Hergabe der vollständigen Verfahrensunterlagen zu laufen beginnt. Der Vorhabenträger hat es damit selbst in der Hand, Verzögerungen zu vermeiden (BR-Drs. 508/22 S. 29).

Reicht der Vorhabenträger die Verfahrensunterlagen trotz Nachforderung nicht oder nicht vollständig innerhalb der Frist ein, kann die Landesplanungsbehörde allein aus diesen Gründen das Verfahren ohne Landesplanerische Feststellung beenden. § 13 Abs. 1 S. 2 und 3 BremROG gilt entsprechend, d.h. der Vorhabenträger ist zuvor auf mit Fristsetzung auf die Folge der Beendigung des Verfahrens hinzuweisen.

Fordert die Landesplanungsbehörde den Vorhabenträger keine Unterlagen nach, beginnt die Sechs-Monats-Frist mit dem Zeitpunkt des Einreichens der Unterlagen – und nicht erst nach der Monatsfrist des S. 1.

Abs. 6

Das Land Bremen regelt, dass vor der Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung eine Beratung mit dem Vorhabenträger stattfinden kann, zu welcher auch andere wichtige Beteiligte hinzugezogen werden können.

Dies geschieht in einer Antragskonferenz, die nach dem Bundesrecht nicht vorgesehen ist.

Im Ermessen der Landesplanungsbehörde steht es, ob die Antragskonferenz als Präsenztermin, in einer Video- und Telefonkonferenz oder in einer Kombination dieser Formate durchgeführt wird.

Die Antragskonferenz hat allein die Aufgabe, die Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung, Inhalt, Form und Umfang der für die raumordnerische Prüfung notwendigen Verfahrensunterlagen für die spätere Raumverträglichkeitsprüfung sowie Fragen zum weiteren Verfahren zu klären. Sie ist eine erweiterte Antragsberatung unter Hinzuziehung beteiligter Behörden, Verbände und sonstige Dritte. Sie ersetzt nicht die Raumverträglichkeitsprüfung und die dort vorgesehenen Beteiligungen.

Die getroffenen Ergebnisse in der Antragskonferenz sollen es dem Vorhabenträger ermöglichen, die notwendigen Verfahrensunterlagen erforderlichenfalls zu vervollständigen.

Die Antragskonferenz ist nicht zwingend an einem Tag durchzuführen. Insbesondere wenn sich aus der Antragskonferenz eine Erweiterung des Untersuchungsrahmens respektive (mehrere) Vorhabenalternativen ergeben, können weitere Termine zweckmäßig sein.

Die Auswahl des Teilnehmerkreises an der Antragskonferenz trifft die Landesplanungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit in der Antragskonferenz ist nach dem BremROG nicht erforderlich. Gleichwohl kann sich die Beteiligung aus Zweckmäßigkeitsgründen ergeben, sodass es im Ermessen der Landesplanungsbehörde steht, über das Erfordernis einer Öffentlichkeitsbeteiligung und die Form der Beteiligung zu entscheiden.

Wesentliches Ergebnis der Antragskonferenz soll außerdem die Feststellung der Art des Verfahrens sein (umfassendes oder beschleunigtes Verfahren) sowie die Festlegung des weiteren zeitlichen Ablaufs.

Bei der Klärung des voraussichtlichen Zeitrahmens sind die Fristen nach §§ 15 Abs. 1 S. 3, 16 Abs. 1 S. 2 ROG mit zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Antragskonferenz werden in einer Niederschrift zusammengefasst und dem Vorhabenträger sowie allen Beteiligten zugeleitet.

Abs. 7

Soweit nach dem Ergebnis der Antragskonferenz noch nicht alle Unterlagen vorliegen, fordert die Landesplanungsbehörde den Vorhabenträger innerhalb einer angemessenen Frist zur ergänzenden Hergabe der fehlenden Unterlagen auf.

Die vorzulegenden Unterlagen richten sich nach § 15 Abs. 2 S. 1 ROG.

Sofern für das Verfahren Unterlagen in besonderen Formaten benötigt werden, hat der Vorhabenträger diese auf Anforderung vorzulegen.

Die Landesplanungsbehörde kann vom Vorhabenträger verlangen, im Bedarfsfall ein Gutachten einzuholen. Wegen des hohen Verwaltungsaufwandes (etwaige Vergabe), soll diese Möglichkeit vorrangig genutzt werden, bevor die Landesplanungsbehörde selbst ein solches Gutachten auf Kosten des Vorhabenträgers beauftragt.

Nach dem Eingang der Unterlagen prüft die Landesplanungsbehörde nochmals deren Vollständigkeit.

Abs. 8

Nachdem die Landesplanungsbehörde die Vollständigkeit der Unterlagen als Ergebnis der Antragskonferenz festgestellt hat, teilt sie dem Vorhabenträger mit, ob auf dieser Grundlage die Raumverträglichkeitsprüfung eingeleitet werden kann.

Abs. 9

Den Prüfauftrag der Raumverträglichkeitsprüfung legt § 15 Abs. 1 ROG fest. Abs. 8 nimmt hierauf Bezug.

Neu mit dem ROGÄndG (BGBl. I 2023 Nr. 88) eingeführten Regelung über die Tiefe der UVPG-Prüfung bei der Raumverträglichkeitsprüfung ist, dass die Prüfung von Umweltauswirkungen nur insoweit erfolgt, wie diese auf der nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien erkennbar sind.

Dadurch wurde die bisherige Praxis, in der das Raumordnungsverfahren zum Teil über eine umweltspezifische Prüftiefe hinausgegangen ist, die diesem vorgelagerten Verfahren angemessen gewesen wäre, aufgegeben.

Im Zuge der Verfahrensbeschleunigung wird diese Regelung in das BremROG übernommen; eine vollständige Umweltprüfung bleibt nunmehr dem Zulassungsverfahren vorbehalten.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind darüber hinaus die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- und Trassenalternativen, vgl. dem Katalog des § 15 Abs. 1 S. 2 ROG.

Abs. 10

§ 12 Abs. 10 BremROG regelt die Beteiligung von den in ihren Belangen berührten Stadtgemeinden und öffentlichen Stellen ergänzend zu § 15 Abs. 3 ROG.

In „ihren Belangen berührt“ ist eine öffentliche Stelle, wenn sich das Vorhaben oder die Maßnahme auf die Zuständigkeitsbereiche dieser Stellen auswirken kann. Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich werden nach § 17 UVPG einbezogen. Naturschutzvereinigungen sind keine öffentlichen Stellen i.S.d. § 12 Abs. 10 BremROG; sie werden gemäß § 12 Abs. 12 S. 10 BremROG einbezogen.

Es steht im Ermessen der Landesplanungsbehörde, in welcher elektronischen Form sie die öffentlichen Stellen beteiligt, etwa durch den Versand elektronischer Datenträger oder per E-Mail, sofern das Datenvolumen dies zulässt. Sie kann eine speziell für das Verfahren eingerichtete internetgestützte Beteiligungsplattform nutzen oder die Verfahrensunterlagen durch die Möglichkeit des Herunterladens im Internet bereitstellen. In beiden letztgenannten Fällen ist die öffentliche Stelle auf die Internetadresse hinzuweisen.

Der Vorhabenträger hat einen Anspruch darauf, dass seine Betriebs- und Geschäftsinteressen nicht unbefugt offenbart werden.

Den öffentlichen Stellen ist zu den Verfahrensunterlagen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Die Frist zur Stellungnahme soll von der Landesplanungsbehörde angemessen gesetzt werden, jedoch zumindest der Veröffentlichungsfrist des Abs. 12 S. 1 entsprechen (§ 15 Abs. 3 S. 6 ROG).

Wenn eine öffentliche Stelle nicht innerhalb der Fristen des § 12 Abs. 10 S. 2 BremROG eine Stellungnahme abgibt, kann die Landesplanungsbehörde ohne weitere Erinnerung oder Rückfrage davon ausgehen, dass das Vorhaben mit den von dieser öffentlichen Stelle zu vertretenden öffentlichen Belangen im Einklang steht. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Übermittlung der Zugangsinformationen oder der Verfahrensunterlagen hinzuweisen.

Unabhängig von einer formellen Präklusion kann die Landesplanungsbehörde eine später eingehende Stellungnahme wegen der Verpflichtung zur Berücksichtigung aller bekannten oder als bekannt vorauszusetzenden Gesichtspunkte im Rahmen ihres Ermessens dennoch berücksichtigen.

Abs. 11

Im ROG nicht geregelt, aber im Land Bremen als weitere Verfahrensoption vorgesehen, ist die Durchführung eines Erörterungstermins.

Die Durchführung eines Erörterungstermins steht im Ermessen der Landesplanungsbehörde.

In dem Erörterungstermin kann die Landesplanungsbehörde letzte offene Fragen klären. Daneben schafft der Erörterungstermin eine Möglichkeit, die Beteiligten über die wesentlichen raumordnerischen Aspekte des Vorhabens aufzuklären, Interessen zu vermitteln und ggf. widersprechende Interessen auszugleichen. Er dient nicht der Vorwegnahme einer landesplanerischen Entscheidung.

Über den Teilnehmerkreis an dem Erörterungstermin entscheidet die Landesplanungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen; eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist gesetzlich nicht vorgesehen, aber möglich.

Der Erörterungstermin kann in Form eines Präsenztermins, einer Video- und Telefonkonferenz oder einer Kombination dieser Formate erfolgen.

Abs. 12

§ 12 Abs. 12 BremROG regelt ergänzend zu § 15 Abs. 3 ROG die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Raumverträglichkeitsprüfung schafft die notwendige Transparenz für „Jedermann“ und dadurch eine größere Akzeptanz in der Bevölkerung; dies gilt insbesondere für Großprojekte und zwar bereits in einem frühen Entwicklungsstadium.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt zeitgleich mit der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen.

Die Bekanntmachung enthält Informationen über die Einleitung des Verfahrens, den Verfahrensgegenstand und den Untersuchungsraum, die Internetseite oder Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichung und im Falle der anderweitigen öffentlichen Zugänglichmachung den Ort und die Dauer sowie die Möglichkeiten zur Äußerung nach den Sätzen 8 und 10 einschließlich Äußerungsfrist.

Die Bekanntmachung erfolgt mindestens 1 Woche vor Beginn der Veröffentlichung.

Die Verfahrensunterlagen werden mindestens für eine Dauer von einem Monat im Internet bereitgestellt.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Verfahrensunterlagen über andere, leicht zu erreichende, auch analoge Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach der Feststellung der Landesplanungsbehörde angemessen und zumutbar ist.

Soweit in den Unterlagen des Vorhabenträgers Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten sind, müssen diese vom Vorhabenträger besonders gekennzeichnet und von der Landesplanungsbehörde entsprechend vertraulich behandelt werden. Geschäftsgeheimnisse betreffen insbesondere kaufmännische Informationen (Umsätze, Kundenstämme); Betriebsgeheimnisse sind beispielsweise spezielles Know-How, technische Entwicklungen und Forschungsergebnisse. Diese Geheimnisse dürfen auch nicht auf anderen Wegen öffentlich zugänglich sein. Die vertraulichen Unterlagen werden im Beteiligungsverfahren durch eine ausführliche Inhaltsdarstellung ersetzt.

„Jedermann“ hat die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Der Begriff „Jedermann“ umfasst neben den natürlichen und juristischen Personen u.a. auch Verbände und Vereinigungen.

Die Stellungnahme soll in elektronischer Form über die hierfür eröffneten Zugänge bei der Landesplanungsbehörde abgegeben werden.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme setzt die Landesplanungsbehörde; sie soll jedoch der Veröffentlichungsfrist entsprechen.

Eine gesonderte Unterrichtung sieht das BremROG für die nach § 3 UmwRG vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen vor, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, sowie Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Entwicklung des jeweiligen Untersuchungsraums von Bedeutung ist. Sie werden von dem Begriff der „Öffentlichkeit“ mitumfasst, jedoch wegen ihrer Organisationsform besonders unterrichtet über die Einleitung des Verfahrens einschließlich des Verfahrensgegenstandes, den Verfahrensunterlagen, die Art und Weise der Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen sowie die Möglichkeit einer Stellungnahme sowie die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme.

Abs. 13

Nach § 12 Abs. 13 BremROG hat der Vorhabenträger die Verfahrensunterlagen in geeigneter digitaler Form einzureichen. Die Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall verlangen, dass der Vorhabenträger die Verfahrensunterlagen auch in Schriftform vorlegt.

Abs. 14

Abs. 14 trifft eine Regelung für den Fall, dass sich die Verfahrensunterlagen während oder nach den Beteiligungen nach den Absätzen 10 bis 12 ändern. Dann ist ein ergänzendes Verfahren nach den Absätzen 10 bis 12 nur durchzuführen, wenn sich hierdurch die Betroffenheit der raumbedeutsamen Belange wesentlich ändert. In diesem Fall ist für die Beteiligung nicht das Verfahren nach den Absätzen 10 bis 12 erneut durchzuführen, sondern der Umfang der Beteiligung beschränkt sich auf die geänderten Verfahrensunterlagen; zudem können die Äußerungsfristen und die Dauer der Zugangsmöglichkeiten angemessen verkürzt werden. Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung bei nur geringfügigen Änderungen.

Abs. 15

Um die Verzahnung der Raumverträglichkeitsprüfung mit dem Zulassungsverfahren bzw. dem Verfahren zur Bestimmung der Planung und Linienführung darzustellen, erfolgt ein Verweis auf § 15 Abs. 5 ROG. Eine bessere Verzahnung der Verfahren wurde mit dem ROGÄndG (BGBl. I 2023, Nr. 88) eingeführt, da in der Praxis oftmals längere Zeiträume zwischen den Verfahren aufliefen, sodass die Unterlagen wegen der indes verlorenen Aktualität (zeit- und kostenintensiv umfassend) neu erhoben werden mussten.

Abs. 16

Das Rechtsbehelfsverfahren gegen das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung richtet sich nach § 15 Abs. 6 ROG. Hiernach kann das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

§ 13 Ergebnis und Wirkungen der Raumverträglichkeitsprüfung

Abs. 1

Das Raumordnungsverfahren schließt mit einer Landesplanerischen Feststellung ab. Das ROG enthält eine entsprechende Regelung in § 15 Abs. 1 S. 4 ROG, dort als „gutachterliche Stellungnahme“ bezeichnet.

Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung soll den Vorhabenträger in die Lage versetzen, das sich daran anschließende Zulassungsverfahren einzuleiten und dabei einen realisierungsfähigen Standort und die möglichen raumordnerischen Konflikte und umweltbezogene Bedenken zu berücksichtigen und ggf. auszuräumen.

Die Landesplanerische Feststellung enthält textliche und ggf. auch zeichnerische Feststellungen. Die textliche Feststellung umfasst das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung, den zugrundeliegenden Sachverhalt sowie eine Begründung.

Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung wird inhaltlich in § 13 Abs. 1 Nr. 1 - 5 BremenROG näher bestimmt und im Tenor der Entscheidung zusammengefasst. Es wird festgestellt, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung im Einklang steht, außerdem ob das Vorhaben mit anderen Planungsvorhaben abgestimmt ist oder noch weiter abgestimmt werden muss. Darüber hinaus wird das Ergebnis über die überschlägig geprüfte Umweltverträglichkeit festgestellt und dazu ausgeführt, zu welchem Ergebnis die Prüfung der Standort- und Trassenalternativen gekommen ist. Maßgeblich ist stets die überörtliche Beurteilung der Raumordnung.

Sollte die Landesplanungsbehörde feststellen, dass das Vorhaben / die Maßnahme unter Maßgaben raumverträglich ist, erfolgt eine Aufzählung der Voraussetzungen bzw. Maßgaben, unter deren Einhaltung die Raum- und Umweltverträglichkeit hergestellt werden kann.

Einer Landesplanerischen Feststellung bedarf es nicht in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 BremROG. Der Vorhabenträger ist jedoch zuvor unter Fristsetzung anzuhören und auf die Folgen hinzuweisen.

Abs. 2

Die Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung ist in § 13 Abs. 2 BremROG auf fünf Jahre festgelegt, da andernfalls durch tatsächliche oder rechtliche Änderungen im Planungsraum die Aktualität des Raumordnungsplanes nicht mehr gewährleistet ist.

Auf Antrag des Vorhabenträgers kann die Frist um maximal 2 Jahre verlängert werden, wenn die Frist noch nicht abgelaufen ist. Eine Verlängerung setzt voraus, dass nach einer summarischen Prüfung der Landesplanungsbehörde diese zu dem Ergebnis kommt, dass weder tatsächliche noch rechtliche Änderungen über den Planungsraum im Wege stehen und eine Verlängerung der Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung vertretbar ist.

Für die Dauer des Zulassungsverfahrens über ein Vorhaben ist die Frist gehemmt, d.h. der Zeitraum des Zulassungsverfahrens bis zu seiner bestandskräftigen Entscheidung wird nicht in die Geltungsdauer eingerechnet, sondern die Hemmungszeit wird an die Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung angehängt.

Abs. 3

§ 13 Abs. 3 BremROG regelt die Bekanntgabe der Landesplanerischen Feststellung.

Dem Vorhabenträger ist die Landesplanerische Feststellung elektronisch bekanntzugeben.

Die beteiligten Stellen erhalten die Landesplanerische Feststellung in elektronischer Form oder sie werden von der Landesplanungsbehörde auf elektronischem Weg gesondert über die Bereitstellung im Internet benachrichtigt.

Der Öffentlichkeit wird die Landesplanerischen Feststellung durch Bereitstellung im Internet und Auslegung in der Landesplanungsbehörde bekannt gegeben. Die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung bei der Landesplanungsbehörde erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Landesplanungsbehörde.

Die Information der Öffentlichkeit von der in der Landesplanerischen Feststellung getroffenen Feststellung über die Raumverträglichkeit des Vorhabens sowie geprüfter Standort- oder Trassenalternativen, die Bereitstellung im Internet und die Einsichtnahme bei der Landesplanungsbehörde sowie Ort und Dauer der Bereitstellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. In der öffentlichen Bekanntmachung ist außerdem auf das Kartenmaterial, Pläne und Zeichnungen sowie auf festgestellte Maßgaben hinzuweisen, soweit dies Gegenstand der Landesplanerischen Feststellung ist. In der öffentlichen Bekanntmachung ist gemäß § 13 Abs. 4 S. 4 BremROG ferner darauf hinzuweisen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des § 15 ROG und § 12 BremROG bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich bei der zuständigen Landesplanungsbehörde geltend gemacht wurde, unbeachtlich wird.

Die nach § 3 UmwRG vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen werden von der Landesplanungsbehörde gesondert über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung und ihre Bereitstellung im Internet unterrichtet.

Abs. 4

§ 13 Abs. 4 BremROG regelt das Unbeachtlichwerden von Fehlern.

Sollten die nach § 3 UmwRG vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen entgegen §§ 12 Abs. 12 S. 10 oder 13 Abs. 3 S. 5 BremROG nicht beteiligt worden sein, oder wurde eine Verfahrens- oder Durchführungsvorschrift nach § 15 ROG oder § 12 BremROG verletzt, so werden diese Fehler unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht wurden.

Abs. 5

Ergänzend zu § 4 ROG enthält § 13 Abs. 5 BremROG eine Klarstellung über die Bindungswirkung der Landesplanerischen Feststellung.

§ 13 Abs. 5 S. 1 BremROG regelt die Berücksichtigungspflicht der Landesplanerischen Feststellung von öffentlichen Stellen bei nachfolgenden Planungen (z.B. Bauleitplanung) und der zuständigen Planfeststellungs- und Genehmigungsbehörden im nachfolgenden Zulassungsverfahren; § 13 Abs. 5 S. 2 BremROG schließt die unmittelbare Wirkung gegenüber dem Vorhabenträger und gegenüber Einzelnen aus.

§ 14 Beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung

Ob ein Beschleunigtes Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG bzw. § 14 BremROG oder ein umfassendes Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Landesplanungsbehörde und hängt von den jeweiligen Faktoren des Einzelfalls ab.

Die Verfahrenserleichterungen betreffen den Verzicht zur Einbeziehung der Öffentlichkeit (§ 15 Abs. 3 ROG i.V.m. § 12 Abs. 12 BremROG) und die Durchführung eines Erörterungstermins (§ 12 Abs. 11 BremROG). Mangels Beteiligung der Öffentlichkeit ist auch eine Auslegung und eine Veröffentlichung im Internet (§ 13 Abs. 3 S. 2 BremROG) nicht erforderlich.

Um eine Beschleunigung effektiv zu gewährleisten, wird bei einem Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung nur den zu beteiligenden öffentlichen Stellen die Verfahrensunterlagen in elektronischer Form übersandt oder zugänglich gemacht. Die öffentlichen Stellen sind dabei unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme aufzufordern.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen bleiben beteiligungspflichtig, wenn sie durch die Planung oder Maßnahme in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sein können.

Die Beteiligung der öffentlichen Stellen erfolgt nach dem in § 12 Abs. 10 BremROG geregelten Verfahren mit der Maßgabe, dass die Stellungnahmefrist der öffentlichen Stellen zu den Verfahrensunterlagen einen Monat nicht überschreiten darf.

§ 15 Gebührenfreiheit für Maßnahmen

Abs. 1

Die Landesplanungsbehörde erhebt für die Vorbereitung und Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung Gebühren und Auslagen.

Kostenschuldner ist der Vorhabenträger als Veranlasser des Verfahrens.

Die Gebühren richten sich nach der Kostenverordnung.

Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren orientieren sich an der Art und des Umfangs des Verwaltungshandelns. Die einzelnen Gebührentatbestände sind im Kostenverzeichnis aufgeführt.

Die Auslagen sind zu ersetzen, soweit sie nicht ohnehin in einem Gebührentatbestand pauschaliert enthalten sind.

Die Gebühren und Auslagen werden in einem Kostenbescheid gegenüber dem Vorhabenträger festgesetzt.

Abs. 2

Nur in seltenen Fällen werden für Raumverträglichkeitsprüfungen zu Planungen und Maßnahmen, durch die Gemeinden, Landkreise oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts gesetzliche Pflichtaufgaben erfüllen, keine Gebühren erhoben.

In diesen Verfahren sind entstandene Auslagen zu erstatten.

§ 16 Überwachung

§ 16 BremROG konkretisiert § 8 Abs. 4 ROG. Nach § 8 Abs. 4 ROG sind die Ausführung und Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen („Monitoring“), um unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen entgegensteuern zu können.

Grundlage für das Monitoring sind die Angaben im Umweltbericht, der eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umwelteinwirkungen bei der Durchführung des Raumplans enthalten muss.

Zuständig für die Überwachung ist nach § 16 BremROG die Landesplanungsbehörde. Abweichend hiervon kann im Landesraumordnungsplan eine andere Stelle benannt werden.

Es steht der Landesplanungsbehörde frei, auf welche Weise sie die Überwachung durchführt.

Aus Gründen der Effizienz und der Vermeidung von Mehrfachprüfungen und Doppelarbeit bietet es sich an, vorhandene Überwachungsinstrumente zu nutzen, wie beispielsweise das Raumordnungskataster.

Ergänzend tritt die Unterrichtungspflicht nach § 8 Abs. 4 S. 2 ROG, wonach die in ihren Belangen öffentlichen Stellen der Landesplanungsbehörde mitteilen, dass nach ihren Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

§ 17 Raumordnungskataster

Das Raumordnungskataster ist ein Instrument zur Raumbewachung.

Es besteht aus einer kartografischen Sammlung und beinhaltet eine Erfassung von raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen. Dargestellt werden können insofern auch bestandskräftige Verwaltungsakte, rechtskräftige Entscheidungen und Entscheidungen aus Vorverfahren (z.B. Landesplanerische Feststellung im Raumordnungsverfahren).

In dieser Form dient es als Arbeitsgrundlage für die Landesplanungsbehörde sowie anderen Planungsträgern, um eine möglichst frühzeitige Informationsbeschaffung zu gewährleisten.

Das Raumordnungskataster wird digital geführt unter Verwendung der Geodaten des amtlichen Vermessungswesens und weiterer raumordnerischer Fachdaten anderer Fachbereiche, die als Planungsgrundlage für die Festlegungen des Landesraumordnungsplans fungieren.

§ 18 Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

Abs. 1

§ 18 Abs. 1 BremROG bezieht sich auf die Leitvorstellungen der Zusammenarbeit aus §§ 1 Abs. 1, 14 Abs. 1 S. 1 ROG.

Vor dem Hintergrund einer effektiven Raumordnung sind die Akteure zu einer kooperativen Zusammenarbeit verpflichtet.

Die Aufforderung zur Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen richtet sich an die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Abs. 2

§ 18 Abs. 2 BremROG verpflichtet die Adressaten zur frühzeitigen Mitteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen an die Landesplanungsbehörde.

Der Adressatenkreis ist umfangreich und umfasst die Behörden des Landes, die Stadtgemeinden und die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Die Mitteilungspflicht besteht nur bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Nicht gemeint ist, dass jede städtische Planung der Mitteilungspflicht unterliegt. Beispielsweise nicht umfasst ist die Änderung eines Bebauungsplans, der eine Fläche von ca. vier bis fünf Hektar aufweist und eine Bestandsbebauung mit Einfamilienhäusern betrifft.

Nach der Legaldefinition in § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vielmehr Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Definition ist denkbar weit zu verstehen und bedarf der jeweiligen Bewertung im Einzelfall.

Die Mitteilungspflicht soll dem Bedürfnis der Landesplanungsbehörde Rechnung tragen, frühzeitig Informationen über raumbeanspruchende oder raumbeeinflussende Planungen und Maßnahmen zu erhalten, um ihrerseits Handlungsoptionen zu eröffnen.

Aus dem Grund soll die Mitteilung frühzeitig erfolgen. Frühzeitig bedeutet, dass die Planung oder Maßnahme noch nicht abgeschlossen sein darf, sondern noch gestaltungsfähig sein muss.

Abs. 3

Die Landesplanungsbehörde kann Auskunft verlangen über raumbedeutsame Vorhaben, § 18 Abs. 3 BremROG.

Dieser Auskunftsanspruch besteht gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

Eine Auskunftspflicht besteht nur dann nicht, wenn Rechtsvorschriften dieser entgegenstehen, z.B. aus Datenschutzgründen. Aus berechtigtem Interesse sind die Auskünfte von der Landesplanungsbehörde vertraulich zu behandeln (z.B. Betriebsgeheimnisse).

Abs. 4

Die Mitteilungen und Auskünfte sind in digitaler Form zu erteilen, soweit die digitale Form verfügbar ist.

§ 19 Anpassungspflicht der Stadtgemeinden

Nach § 4 Abs. 1 S.1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Bauleitpläne sind Pläne öffentlicher Stellen; sie sind raumbedeutsam, wenn sie überörtliche Wirkung haben. Der Flächennutzungsplan hat stets eine überörtliche Wirkung. Der Bebauungsplan hat dagegen nicht in jedem Fall eine überörtliche Wirkung. Nur soweit der Bebauungsplan eine überörtliche Wirkung hat, normiert § 1 Abs. 4 BauGB dessen Anpassungspflicht an die Raumordnung.

Nicht immer wird die Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung umgesetzt.

Abs. 1

§ 19 Abs. 1 BremROG sieht deshalb vor, dass die Landesplanungsbehörde verlangen kann, dass die Träger der Bauleitplanung ihre Flächennutzungspläne und Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anpassen.

Die Ziele der Raumordnung sind insoweit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 4 BremROG verbindliche Vorgaben, die von der Landesplanungsbehörde abschließend abgewogen worden und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind.

Erkennt die Landesplanungsbehörde eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung, entscheidet sie, ob sie eine Anpassung fordert. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung der Landesplanungsbehörde.

Abs. 2

Die Umsetzung des Anpassungsverlangens kann zu einem erheblichen finanziellen Aufwand bei den Stadtgemeinden führen. Das BremROG sieht dafür eine Entschädigung vor. Von der Zahlung von Beträgen, die nach §§ 39, 42 und 44 BauGB entstehen, stellt das Land Bremen die Stadtgemeinden frei, soweit der Betrag € 250,00 übersteigt; die Ersatzpflicht entfällt vollständig im Falle des § 44 Abs. 1 S. 3 BauGB.

Abs. 3

Wenn die Anpassung der Bauleitplanung überwiegend dem Interesse eines Dritten dient, kann die Anpassungspflicht nach § 19 Abs. 1 BremROG davon abhängig gemacht werden, dass dieser begünstigte Dritte die Zahlung der Entschädigung nach § 19 Abs. 2 BremROG übernimmt.

§ 20 Inkrafttreten

§ 20 BremROG regelt das Datum des Inkrafttretens des Bremischen Landesraumordnungsgesetzes.